

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 24

DER GEMEINDE OWSCHLAG

"ERWEITERUNG GEWERBEGEBIET OWSCHLAG"

für ein Gebiet zwischen der Landesstraße L 256 und dem Bennebeker Mühlenweg

ENTWURF

VERFAHRENSSTAND:

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TÖB'S (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN, TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BauGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 (1) BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
FAX: 04621 / 9396-66

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A	BEGRÜNDUNG.....1
1	AUSGANGSSITUATION1
1.1	Lage des Plangebietes.....1
1.2	Bestand.....1
1.3	Grundlage des Verfahrens1
1.4	Rechtliche Bindungen2
1.4.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 20102
1.4.2	Regionalplan für den Planungsraum III, 20002
1.4.3	Flächennutzungsplan2
1.4.4	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, 20002
1.4.5	Landschaftsplan.....3
1.4.6	Schutzverordnungen3
2	ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG3
3	PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN.....5
3.1	Art der baulichen Nutzung.....5
3.2	Maß der baulichen Nutzung6
3.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche7
3.4	Verkehrliche Erschließung7
3.5	Ver- und Entsorgung8
3.6	Immissionsschutz.....9
3.7	Denkmalschutz12
3.8	Umweltbericht14
3.9	Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....15
3.10	Hinweise und nachrichtlich Übernahmen17
4	FLÄCHENVERTEILUNG18
5	KOSTEN18
B	UMWELTBERICHT19
1	EINLEITUNG19
1.1	Beschreibung des Plangebietes.....19
1.2	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes.....20
1.3	Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen.....21
1.3.1	Fachgesetze21
1.3.2	Fachplanungen23

1.3.3	Schutzverordnungen	24
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	25
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose	25
2.1.1	Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit	25
2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	30
2.1.3	Schutzgut Fläche	39
2.1.4	Schutzgut Boden.....	39
2.1.5	Schutzgut Wasser.....	42
2.1.6	Schutzgut Klima/Luft	43
2.1.7	Schutzgut Landschaft.....	44
2.1.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	46
2.1.9	Wechselwirkungen.....	47
2.2	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	48
2.3	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	49
2.4	Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	49
2.5	Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	49
2.6	Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang	49
2.7	Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe.....	49
2.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	49
3	SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN	50
3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	50
3.2	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	52
3.3	Grünordnerische Festsetzungen, Text (Teil B).....	55
3.4	Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen	56
3.4.1	Knickneuanlage	56
3.4.2	Gehölzanpflanzung	58
3.4.3	Klettergehölze	58
3.4.4	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.....	59
4	PLANUNGSAALTERNATIVEN	59
4.1	Standortalternativen	59
4.2	Planungsalternativen.....	60

5	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	60
5.1	Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten.....	60
5.2	Maßnahmen zur Überwachung	61
5.3	Allgemeine Zusammenfassung	62
6	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	63

Anlagen:

- Schalltechnisches Gutachten zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Owschlag vom Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH aus Kronshagen vom 16.11.2020
- Bewertung Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1 und Konzept für den Regenwasserabfluss vom Ing.-Büro Haase + Reimer aus Busdorf vom 04.12.2020
- Bestandsplan - B-Plan 24 Owschlag, Maßstab 1 : 2.500

A BEGRÜNDUNG

**zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Owschlag, Kreis Rendsburg-Eckernförde
"Erweiterung Gewerbegebiet Owschlag" – für ein Gebiet zwischen der Landesstraße
L 256 und dem Bennebeker Mühlenweg**

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Lage des Plangebietes

Das ca. 12,90 ha große Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Owschlag unmittelbar südlich der Landesstraße 256 und wird wie folgt umgrenzt:

- im Süden durch landwirtschaftliche Flächen
- im Westen durch landwirtschaftliche Flächen bzw. Gewerbeflächen
- im Norden durch die Landesstraße 256 und
- im Osten durch die Feldstraße und angrenzend das Gewerbegebiet 'Kampkoppel'.

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:2.000 zu entnehmen.

1.2 Bestand

Der südliche Teil des Geltungsbereiches befindet sich in landwirtschaftlicher Nutzung. Im Südwesten ist ein gut erhaltener, vorgeschichtlicher Grabhügel vorhanden. Entlang des Bennebeker Mühlenweges sowie entlang der westlichen Grenze des Plangebietes verlaufen z.T. dicht bewachsene Knicks.

Im nördlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein Betrieb des Garten- und Landschaftsbauwes, der früher auch eine umfassende Baumschule betrieben hat. Die ehemaligen Baumschulflächen werden aktuell zum Teil als Lagerflächen genutzt, zum Teil liegen sie auch brach. Im Nordwesten des Betriebsgeländes ist ein Teich vorhanden, der zur Speicherung des Niederschlagswassers genutzt wird.

Das Gelände ist relativ eben und weist Höhen zwischen 13 m und 17 m über NHN auf.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Owschlag hat am 28.05.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 beschlossen.

1.4 Rechtliche Bindungen

1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Die Gemeinde Owschlag wird im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 als ländlicher Zentralort eingestuft und als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt. Ländliche Zentralorte stellen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs sicher. In dieser Funktion sind sie zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Mit der Ausweisung von Gewerbeflächen kann ein wichtiger Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur Verbesserung der Arbeitsplatzsituation vor Ort geleistet werden.

Der Entwurf (2018) zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes enthält keine von den o.g. Darstellungen abweichenden Inhalte für das Plangebiet.

1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum III, 2000

Der Regionalplan für den Planungsraum III (2000) weist die Gemeinde ebenfalls als ländlichen Zentralort und als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung aus. Das unmittelbare Plangebiet liegt außerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes Owschlags.

Gemäß Ziffer 7.1.2 Nr. 5 des Regionalplanes sollen Gewerbeflächen vorrangig in den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung (zentralen Orten, ...) ausgewiesen werden.

1.4.3 Flächennutzungsplan

Der rechtsverbindliche **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Owschlag stellt das Plangebiet im Norden als Fläche für die Landwirtschaft mit dem Zusatz 'Erwerbsgartenbau' und im Süden als Fläche für die Landwirtschaft dar. Zudem ist im nördlichen Bereich ein vorhandener Teich dargestellt. In der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 wird das Plangebiet im Wesentlichen als Gewerbegebiet (gem. § 8 BauNVO) und als Sonstiges Sondergebiet (gem. § 11 BauNVO) festgesetzt. Diese geplanten Festsetzungen weichen damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Die damit notwendige 11. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt, mit Aufstellungsbeschluss vom 28.05.2019 der Gemeindevertretung der Gemeinde Owschlag, im Parallelverfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Inhaltlich wird der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

1.4.4 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, 2020

Im **Landschaftsrahmenplan** für den (neuen) Planungsraum II ist in der Karte 1 keine Darstellung für das Plangebiet enthalten. In der Karte 2 wird der Bereich als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt. In der Karte 3 ist der Hinweis auf oberflächennahe Rohstoffe enthalten.

1.4.5 Landschaftsplan

Im **Landschaftsplan** der Gemeinde Owschlag ist der Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Baumschulfläche dargestellt. Zudem sind die vorhandenen Knicks sowie die archäologischen Denkmale verzeichnet. Im Entwicklungsplan sind für den Planbereich keine Maßnahmen dargestellt.

1.4.6 Schutzverordnungen

Innerhalb des Plangebietes sind Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG nicht gegeben.

Die vorhandenen Knicks unterliegen dem Schutz nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG.

Flächen des Netzes NATURA 2000 sind von der Planung nicht direkt betroffen. Der nächstgelegene Bestandteil des **europäischen Netzes „Natura 2000“** ist das FFH-Gebiet 1623-306 'Owschlag See' ca. 1,6 km südöstlich des Plangebietes.

Im Südwesten des Plangebietes befindet sich ein vorgeschichtlicher Grabhügel, der gem. § 8 DSchG als archäologisches Denkmal (aKD-ALSH-3411) in die Denkmalliste eingetragen ist. Zudem ist das gesamte Umfeld als archäologisches Interessengebiet einzustufen.

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet der Bebauungsplan Nr. 24 aufgestellt. Er trifft innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 12,90 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Owschlag entsprechende bauliche Entwicklung zu ermöglichen. Hierbei wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes etwas kleiner gehalten als der der (parallel aufgestellten) 11. Änderung des Flächennutzungsplanes. Dies betrifft einen ca. 2,2 ha großen Bereich im Nordwesten des Plangebietes (Teile der Flurstücke 66/6 und 62). Diese Flächen sollen in einem zweiten Bauabschnitt später verbindlich überplant und erschlossen werden. Die Gemeinde bemüht sich schon seit etlichen Jahren, das Gewerbegebiet nach Westen zu erweitern. Dies scheiterte viele Jahre an den Einschränkungen und Auflagen, die sich aus dem im Südwesten gelegenen archäologischen Denkmal ergeben. Erst im Jahr 2019 konnte die Gemeinde diesbezüglich mit den Denkmalschutzbehörden zu einem tragfähigen Kompromiss kommen. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Gemeinde die erforderlichen grundstücksrechtlichen Fragen bereits geklärt. Erst zu einem späteren Zeitpunkt wurde deutlich, dass auch die Flächen der ehemaligen Baumschule teilweise für eine mögliche Umnutzung zur Verfügung stehen könnten. Im Rahmen der weiteren Gespräche hat sich die Gemeinde dann dazu entschieden, auch die ehemaligen Baumschulflächen mit zu überplanen. Im Sinne einer bedarfsgerechten Planung hat die Gemeinde jedoch nicht alle Flächen in diesen Bebauungsplan mit aufgenommen, sondern sich auf die Bereiche beschränkt, die über die vorhandenen bzw. für die Erschließung der südlichen Fläche erforderlichen Verkehrsanlagen erschlossen werden können. Die Flächen des geplanten zweiten Bauabschnittes stehen der Gemeinde aktuell nicht zur Verfügung. Die Gemeinde hat sich jedoch einen grundsätzlichen Zugriff auf diese Flächen zu einem späteren Zeitpunkt gesichert.

Mit der Planung verfolgt die Gemeinde Owschlag das Ziel, die planungsrechtliche Grundlage für die Bereitstellung weiterer, gewerblich genutzter Flächen innerhalb des Gemeindegebietes zu schaffen. Die Gemeinde hat mit den angrenzenden Bebauungsplänen Nr. 14 (Gewerbegebiet Kamp) und Nr. 22 (Industriegebiet an der Landesstraße) in den Jahren 2005 bzw. 2015 größere Gewerbe- und Industrieflächen südlich der Landesstraße 256 entwickelt. Vor allem das Gewerbegebiet 'Kamp' ist seit einiger Zeit vollständig erschlossen und bebaut. Die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 22 dienen vorwiegend der Entwicklung der dort bereits ansässigen Betriebe. In diesem Bereich ist noch ein Baufeld frei, dass nach Aussage des Eigentümers für die weitere Entwicklung seines Betriebes benötigt wird. Die sonstigen Freiflächen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 22 sind nicht bebaubar und dürfen nur als Lagerflächen genutzt werden. In letzter Zeit häufen sich bei der Gemeinde die Anfragen nach Gewerbegrundstücken unterschiedlicher Größe. Dieser Bedarf kann jedoch auf den derzeit zur Verfügung stehenden Flächen nicht gedeckt werden. Aktuell liegen der Gemeinde konkrete Anfragen von 8 Betrieben aus den Bereichen Bau, Zimmerei, Heizung/Sanitär, Elektrotechnik, Metallverarbeitung mit einem Flächenbedarf von ca. 20.000 m² vor. Hierbei ist zu beachten, dass die Gemeinde Owschlag bisher noch keinerlei offensive Akquise betrieben hat.

Weiterhin hat der ortsansässige Garten- und Landschaftsbaubetrieb, der sich ursprünglich aus einer Baumschule entwickelt hat, seinen Status als landwirtschaftlicher Betrieb (Erwerbsgartenbau) aufgegeben. Hierdurch entfällt zukünftig die privilegierte Nutzung nach § 35 BauGB. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Grundlage für die weitere Entwicklung des Betriebes geschaffen werden. Da der Betrieb einen Teil der ehemaligen Anzuchtflächen nicht mehr benötigt, sollen diese Flächen einer städtebaulich sinnvollen Nachnutzung zugeführt werden. Da die angrenzenden Bereiche bereits einer gewerblichen Nutzung unterliegen bzw. für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen sind, strebt die Gemeinde auch für die ehemaligen Baumschulbereiche eine gewerbliche Nutzung an.

An den Garten- und Landschaftsbaubetrieb ist seit 1997 auch ein Gartenmarkt mit einer Verkaufsfläche von 780 m² angegliedert. Auch dieser Betriebszweig soll planungsrechtlich gesichert werden.

Die Planung entspricht dem in Ziffer 7.1.2 Regionalplan III 2000 dargelegten Grundsätzen, wonach der Bereitstellung geeigneter Gewerbeflächen durch eine entsprechende Flächenvorsorge an geeigneten Standorten in den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung (zentrale Orte und Stadtrandkerne, Gemeinden mit planerischer Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion oder ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion) Rechnung zu tragen ist.

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde außerdem den in Ziffer 3.7 des Entwurfs zur Fortschreibung des LEP (2018) dargelegten Grundsätzen, wonach die Bereitstellung geeigneter Gewerbeflächen vorrangig in den Siedlungsschwerpunkten (zentrale Orte und Stadtrandkerne sowie Ortslagen auf den Siedlungsachsen) auszuweisen sind. Von der Neuausweisung von Flächen sollen in den Gemeinden Altstandorte, Brachflächen und Konversionsstandorte in städtebaulich integrierter Lage genutzt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass Flächen sparend gebaut wird und die Gewerbeflächen den Wohnbauflächen räumlich und funktional sinnvoll zugeordnet sind.

Die Gemeinde Owschlag hat im Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes eine umfassende Standortalternativenprüfung vorgenommen. Dabei wurden insgesamt 6 Bereiche

im westlichen Gemeindegebiet auf ihre potentielle Eignung als zukünftiges Gewerbegebiet untersucht. Im Ergebnis wurden einer Potenzialfläche eine gute Eignung, zwei Flächen eine gute bis mittlere Eignung, einer Fläche ein mittlere, einer Fläche eine mittlere bis geringe und einer Fläche eine geringe Eignung bescheinigt. Flächen mit einer guten bis mittleren bzw. mit einer mittleren Eignung für eine gewerbliche Entwicklung stehen demnach lediglich im Westen der Ortslage Owschlag, südlich der L 256 zur Verfügung. Im Einzelnen wird auf die Standortalternativenprüfung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Owschlag verwiesen.

3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung werden zukünftig überwiegend (ca. 2/3 der Bauflächen im Plangebiet) Gewerbegebietsflächen nach § 8 BauNVO festgesetzt. Mit dieser Festsetzung wird eine nachhaltige gewerbliche Entwicklung angestrebt.

Die Schaffung von Arbeitsplätzen und die zu erwartenden Gewerbesteuererinnahmen liegen im öffentlichen Interesse. Besonders der Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen steht für die Gemeinde Owschlag dabei im Vordergrund.

Eine Inanspruchnahme der geplanten gewerblichen Bauflächen zur Ansiedlung von reinen Einzelhandelsbetrieben ist an diesem Standort aus Sicht der Gemeinde Owschlag städtebaulich nicht erwünscht. Die Grundversorgung der ortsansässigen Bevölkerung mit Waren und Gütern ist außerhalb der geplanten Gewerbegebiete im Gemeindegebiet Owschlag möglich. Wegen der wohnungsfern gelegenen Gewerbegebiete wird der Einzelhandel mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs generell ausgeschlossen; diese Einrichtungen sollen wohnungs- und verbrauchernah angesiedelt werden.

Die erweiterte Ausnahme für den Einzelhandel soll Gewerbebetrieben, deren Produktpalette ein flächenbeanspruchendes Sortiment umfasst, die gleichen Möglichkeiten wie den vorstehend genannten Betrieben eröffnen. Insbesondere Kfz-Reparaturwerkstätten, die gleichzeitig einen Gebraucht- oder Neuwagenhandel betreiben, Zimmerei- oder Tischlerbetriebe, die Möbel, Zäune, Carports o.ä. herstellen, oder der Baustoffgroßhandel benötigen für die vorgeannten Produkte erhebliche Stellflächen. Diesem Umstand soll durch eine weitere begrenzte Ausnahmeregelung Rechnung getragen werden.

Zur Vermeidung von späteren immissionsschutzrechtlichen Konflikten werden Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter im gesamten Plangebiet ausgeschlossen.

Der Ausschluss von Vergnügungsstätten (z.B. Spielhallen, Diskotheken, Tanzpaläste, Bars) erfolgt vor dem Hintergrund, dass vornehmlich produzierendes Gewerbe angesiedelt und dass nächtlichen Störungen vorgebeugt werden soll.

Auf den verbleibenden Flächen wird zur langfristigen Sicherung und Entwicklung des bestehenden Garten- und Landschaftsbaubetriebes einschließlich des angegliederten Gartenmarktes ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung 'Garten- und Landschaftsbau / Gartenmarkt' festgesetzt.

Im Sondergebiet ist ein Betrieb des Garten- und Landschaftsbaus mit angegliedertem Gartenmarkt einschl. der erforderlichen Nebenanlagen zulässig. Im Text (Teil B) der Satzung werden die zulässigen Nutzungen detailliert für die einzelnen Betriebszweige festgesetzt. Dies sind neben den Gebäuden und Lagerplätzen für Maschinen, Werkzeuge und Baustoffe auch Gebäude und Freiflächen zur Pflanzenaufzucht und –verkauf, Bürogebäude bzw. Büroräume sowie sonstige, der Zweckbestimmung dienende Anlagen und Einrichtungen (Stellplatzflächen, Zufahrten etc.). Zudem werden die beiden bereits vorhandenen Wohnungen für Betriebsinhaber bzw. Betriebsleiter berücksichtigt.

Die Verkaufsflächen werden entsprechend des Bestandes in die textlichen Festsetzungen übernommen. Hierbei werden die Sortimentsanteile an Zubehör (mit 250 m² Verkaufsfläche) sowie die zentrenrelevanten Randsortimente (mit 200 m² Verkaufsfläche) jeweils gesondert berücksichtigt. Für den Außenbereich werden Mischflächen aus Verkauf und Produktion (Gewächs- und Folienhäuser sowie Pflanzbeete) mit einer Verkaufsfläche von bis zu 11.500 m² definiert. Mit diesen Festsetzungen soll die Verträglichkeit mit den sonstigen Einzelhandelsstrukturen in Owschlag gesichert werden.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Gewerbegebiet durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Das Maß der baulichen Nutzung mit einer Grundflächenzahl von 0,6 sowie max. zwei Vollgeschossen im Gewerbegebiet orientiert sich an der angestrebten Nutzung und den Anforderungen der anfragenden Betriebe. Mit einer GRZ von 0,6 bleibt die Gemeinde deutlich unterhalb der Obergrenze des § 17 BauNVO. Hiermit wird die Bebauungsdichte innerhalb des Gewerbegebietes auf ein verträgliches Maß begrenzt.

Die Festsetzung einer max. Firsthöhe von 12,00 m im Gewerbegebiet dient dem städtebaulich notwendigen Schutz des Orts- und Landschaftsbildes. Eine übermäßige Fernwirkung der Gebäude wird somit vermieden. Diese Festsetzung dient ebenfalls dem Schutz des denkmalgeschützten Grabhügels im Südwesten des Plangebietes.

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Sondergebiet durch die zulässige Grundfläche (GR) und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Das Maß der baulichen Nutzung mit einer Grundfläche von 2.800 m² sowie max. zwei Vollgeschossen im Sondergebiet orientiert sich überwiegend an dem baulichen Bestand mit geringfügigen Erweiterungsmöglichkeiten und an der gewollten städtebaulichen Einbindung der baulichen Anlagen.

Aufgrund der langen Zufahrten und des großen Platzbedarfs für Lagerplätze zum Abstellen von Maschinen, Werkzeugen und Baustoffen sowie und der benötigten Flächen für die Stellplätze wird hier eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche bis zu einer Grundfläche von insgesamt max. 10.500 m² festgesetzt.

Die Festsetzungen einer maximalen Firsthöhe von 10,0 m im Sondergebiet orientiert sich an den betrieblichen Anforderungen und dient dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes. Eine übermäßige Fernwirkung der Gebäude wird somit vermieden.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Bauweise

Innerhalb des Plangebietes ist eine abweichende Bauweise zulässig, da auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig sein sollen. Diese Festsetzung sichert eine optimale Ausnutzung der Fläche.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt und sollen im Gewerbegebiet einen weitgehenden Spielraum bei der Gebäudeplatzierung ermöglichen. Sie sind daher nicht als grundstücksbezogene Baufenster sondern großflächig und grundstücksübergreifend ausgebildet. Im Süden des Plangebietes entlang des Knicks am Bennebeker Mühlenweg hält die Baugrenze einen Abstand von 10 m zum Knickfuß ein. Dabei werden auch die Kronentraufen der vorhandenen Bäume auf dem Knick berücksichtigt. Dieser Knickabschnitt wird entwidmet und verliert damit zukünftig seinen gesetzlichen Schutzstatus.

Innerhalb des Sondergebietes orientieren sich die überbaubaren Grundstücksflächen überwiegend an dem aktuellen baulichen Bestand. Zudem wird ein Baufenster in einem Bereich festgesetzt, in dem bereits ein Gewächshaus vorhanden ist und das zu dessen Erweiterung genutzt werden kann. Mit diesen Festsetzungen werden zum Einen die zukünftige Lage der baulichen Anlagen städtebaulich geordnet und zum Anderen dem Betrieb ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt.

Für das Sondergebiet wird eine Festsetzung mit in den Bebauungsplan aufgenommen, nach der Lagerplätze zum Abstellen von Maschinen, Werkzeugen und Baustoffen sowie Pflanzenlager- und -einschlagsflächen auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sind. Hiermit sollen deren Herstellung und Nutzung sichergestellt werden, auch wenn Sie später als Hauptnutzung definiert und daher nur innerhalb der Baugrenzen zulässig wären. Die Möglichkeit zur Aufweitung der Baugrenzen wurde nicht gewählt, um die Lage der hochbaulichen Anlagen konkret zu steuern.

3.4 Verkehrliche Erschließung

Die externe verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Feldstraße, die auch der Erschließung des östlich gelegenen Gewerbegebietes dient. Innerhalb des Plangebietes wird eine neue Erschließungsstraße mit einer ausreichend dimensionierten Wendeanlage hergestellt. Für die Erschließung des Sondergebietes können die vorhandenen Zufahrten unverändert übernommen werden.

Nördlich des Plangebietes verläuft die Landesstraße L 265. Gemäß § 29 des Straßen- und Wegegesetzes v. Schleswig-Holstein dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landstraße 265 nicht errichtet oder vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

Ferner dürfen von dem Sondergebiet keine direkten Zufahrten oder Zugänge zur freien Strecke der L 265 angelegt werden.

Die erforderlichen Sichtdreiecke an den Straßeneinmündungen sind in der Planzeichnung dargestellt.

3.5 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden entsprechend des Bedarfes ausgebaut:

Das Gebiet wird von der Schleswig-Holstein Netz AG mit Strom versorgt.

Die Erdgasversorgung erfolgt (falls erforderlich) über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG.

Die Wasserversorgung wird über das gemeindliche Trinkwassernetz sichergestellt. Zur Bewässerung der Pflanzbeete und der Gewächshäuser verfügt der Garten- und Landschaftsbaubetrieb über eine eigene Grundwasserentnahmestelle. Da das Grundwasser sehr eisenhaltig ist, wurde im Nordosten des Plangebietes ein Teich angelegt, in dem über eine Fontäne eine Ausfällung des Eisenanteils erfolgt. Aus diesem Gewässer wird dann das Wasser zur Bewässerung der gärtnerischen Flächen entnommen.

Das Schmutzwasser wird über die vorhandene Schmutzwasserkanalisation erfasst und der gemeindlichen Kläranlage zugeführt.

Zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser hat die Gemeinde ein umfassendes Entwässerungskonzept gem. der wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein vom Ing.-Büro Haase + Reimer aus Busdorf erstellen lassen.

Die RW-Bewirtschaftung innerhalb des Sondergebietes sieht vor, das Niederschlagswasser wie bisher am Ort des Anfalls zu versickern bzw. Teilflächen zu sammeln und dem Regensammelbecken im Nordosten des Plangebietes zuzuführen und von dort als Brauchwasser für die Bewässerung der Gärtnerflächen zu verwenden.

Die RW-Bewirtschaftung im Gewerbegebiet sieht vor, das auf den Gewerbegrundstücken anfallende Niederschlagswasser vorrangig zu versickern. Hierzu erfolgt die Festsetzung, dass das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken durch geeignete Vorkehrungen zu versickern ist. Darüber hinaus kann von max. 20 % der Gewerbegrundstücksflächen das Niederschlagswasser der öffentlichen RW-Kanalisation in der Erschließungsstraße zugeleitet werden. Diese Option gewährt die Erschließung der Baugrundstücke auch bei versickerungsungünstigen Randbedingungen. Hierbei wird der Volumenstrom des einzelnen RW-Hausanschlusses begrenzt. Für Betriebe, die gemäß des Arbeitsblattes DWA-A 138 das Niederschlagswasser von befestigten Flächen nicht versickern dürfen, wird eine Ausnahmeregelung formuliert, nach der das Niederschlagswasser auch vollständig abgeleitet werden darf, wobei der Abfluss jedoch zu begrenzen ist.

Das so von den Gewerbegrundstücken abgeleitete Niederschlagswasser wird zusammen mit dem Oberflächenwasser der öffentlichen Straßenflächen einem neu herzustellenden Regenrückhaltebecken zugeleitet, von dem aus das Regenwasser letztlich, entsprechend dem natürlichen landwirtschaftlichen Abfluss des Teilgebietes, dosiert der RW-Vorflut zugeführt wird. Hierzu wird zwischen dem geplanten Regenrückhaltebecken und dem vorhandenen Regenrückhaltebecken an der Feldstraße eine Leitungstrasse für die Regenwasserleitung in der Planzeichnung vorgesehen und mit einem Leitungsrecht gesichert.

Die Müllabfuhr obliegt dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und wird von privaten Unternehmen wahrgenommen. Auf die Satzung der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde wird verwiesen.

Der Feuerschutz wird in der Gemeinde Owschlag durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen. Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten. Hierbei soll die Entfernung zwischen der ersten Entnahmestelle und dem jeweiligen Gebäude an der Straßenkante nicht mehr als 75 m betragen.

Das Plangebiet soll an das Glasfasernetz des Breitbandzweckverbandes der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge angeschlossen werden. Weitere Telekommunikationseinrichtungen sind nicht vorgesehen.

3.6 Immissionsschutz

Die Gemeinde Owschlag möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 die planungsrechtliche Grundlage für die Bereitstellung weiterer, gewerblich genutzter Flächen innerhalb des Gemeindegebietes schaffen. Dabei soll im nördlichen Bereich des Plangebietes ein vorhandener Garten- und Landschaftsbaubetrieb mit einem Sondergebiet "Garten- und Landschaftsbau" überplant und im südlichen Bereich des Geltungsbereichs Gewerbegebiet (GE) festgesetzt werden. Im geplanten SO sollen zwei und im geplanten GE keine Wohnungen für Betriebsinhaber bzw. Betriebsleiter zugelassen werden.

Nördlich des Plangebietes verläuft die Landesstraße L 265. Westlich und östlich des Plangebietes befinden sich bereits diverse Gewerbe- und Industriegebiete, nördlich der L 265 schließt sich Wohnbebauung an.

Für das Bauleitverfahren wird ein schalltechnisches Gutachten erforderlich. Das Amt Hüttener Berge erteilte daher den Auftrag zur Erstellung dieses Gutachtens. Die Planung erfolgt durch das Planungsbüro Springer. Das Gutachten unterteilt sich in folgende drei Teilbereiche:

- Teil 1: Schallimmissionen durch das geplante Gewerbe- und Sondergebiet bei den umliegenden Fenstern schutzbedürftiger Räume
- Teil 2: Schallimmissionen durch den Straßenverkehr auf der L 265 im geplanten Gewerbe- bzw. Sondergebiet
- Teil 3: Schutz gegen Außenlärm im geplanten Gewerbe- bzw. Sondergebiet

Die vorliegende schalltechnische Untersuchung beinhaltet folgende wesentlichen Ergebnisse:

Teil 1: Schallimmissionen durch das geplante Gewerbe- und Sondergebiet bei den umliegenden Fenstern schutzbedürftiger Räume

Die Gemeinde Owschlag möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 die planungsrechtliche Grundlage für die Bereitstellung weiterer, gewerblich genutzter Flächen innerhalb des Gemeindegebietes schaffen. Dabei soll im nördlichen Bereich des Plangebietes ein vorhandener Garten- und Landschaftsbaubetrieb mit einem Sondergebiet „Garten- und Landschaftsbau“ überplant und im südlichen Bereich des Geltungsbereichs Gewerbegebiet (GE) festgesetzt werden. Im geplanten SO sollen zwei und im geplanten GE keine Wohnungen für Betriebsinhaber bzw. Betriebsleiter zugelassen werden.

Bei der Gliederung des Gewerbegebietes mit Emissionskontingenten soll das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 07.12.2017-4 CN 7.16 Berücksichtigung finden, welches in einem nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) intern gegliederten Baugebiet ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkung oder ein Teilgebiet mit einem Emissionskontingent, das jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglicht, fordert.

In Abstimmung mit dem Amt Hüttener Berge sollte in Anlehnung an die DIN 18005 für die Ermittlung der Emissionskontingente der Ansatz gewählt werden, dass ein Emissionskontingent von 60 dB(A)/m² ggf. unter Berücksichtigung möglicher Zusatzkontingente jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglicht.

Für das geplante Gewerbegebiet ergeben sich die in Abschnitt 6.1 und in der Anlage 1 - 1 [des Gutachtens] dargestellten Emissionskontingente für das in vier Teilflächen gegliederte Gewerbegebiet.

Für Immissionsorte, an denen die Planwerte mit den oben genannten Emissionskontingenten deutlich unterschritten werden, können Zusatzkontingente festgesetzt werden. Die möglichen Zusatzkontingente sind in der Anlage 1-4 [des Gutachtens] mit aufgeführt.

Aus sachverständiger Sicht kann dann bei entsprechender Anordnung der Gebäude und Schallquellen mindestens auf der Teilfläche 4 jeder nach § 8 BauNVO zulässige Betrieb ermöglicht werden.

Es wird empfohlen bzgl. der Emissionskontingente folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tagsüber (6 bis 22 Uhr) noch nachts (22 bis 6 Uhr) überschreiten.

Teilfläche TF	L_{EK} tagsüber	L_{EK} nachts
(Anlage 5)	dB(A)/m ²	dB(A)/m ²
TF 1	62	48
TF 2	60	45
TF 3	65	50
TF 4	65	55

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.

Zusatzkontingente

Im Plan sind die Immissionsorte und in den textlichen Festsetzungen die Werte für die Zusatzkontingente anzugeben. Sofern tagsüber und nachts Werte festgesetzt werden sollen, empfiehlt die DIN 45691 die folgende Formulierung:

Für die im Plan dargestellten Immissionsorte IO 1 bis IO 12 gelten um die in der folgenden Tabelle genannten Zusatzkontingente erhöhte Emissionskontingente.

Immissionsort	Zusatzkontingent $L_{EK,Zus}$	Zusatzkontingent $L_{EK,Zus}$
(Anlage 1-1)	tagsüber	nachts
	dB	dB
IO 1.1	5	2
IO 1.2	5	2
IO 2.1	4	1

IO 2.2	4	1
IO 3	0	0
IO 4	0	0
IO 5	4	3
IO 6.1	3	2
IO 6.2	3	2
IO 7.1	5	4
IO 7.2	4	4
IO 8.1	0	0
IO 8.2	0	0
IO 8.3	0	0
IO 9	5	4
IO 10	5	4
IO 11	5	3
IO 12.1	6	3
IO 12.2	6	3

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsorte j $L_{EK,j}$ durch $L_{EK,j} + L_{EK,Zus j}$ zu ersetzen ist.

Die Emissionskontingente beziehen sich auf die Immissionsorte außerhalb des geplanten Gewerbegebietes. Sie sind nicht binnenwirksam.

Wenn Anlagen oder Betriebe Emissionskontingente von anderen Teilflächen in Anspruch nehmen, ist eine erneute Inanspruchnahme dieser Kontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (zum Beispiel durch eine Baulast oder einen öffentlich rechtlichen Vertrag).

Teil 2: Schallimmissionen durch den Straßenverkehr auf der L 265 im geplanten Gewerbe- bzw. Sondergebiet

Die Berechnungen zu den Schallimmissionen durch den Straßenverkehr ergeben, dass tagsüber der schalltechnische Orientierungswert von 65 dB(A) und nachts der schalltechnische Orientierungswert von 55 dB(A) südlich der 20 m breiten Anbauverbotszone zur L 256 im gesamten Plangebiet und damit auch innerhalb der geplanten Baugrenzen unterschritten wird (siehe Anlage 2 - 1) [des Gutachtens].

Die Berechnungen zeigen ferner, dass nachts der Beurteilungspegel von 45 dB(A) im geplanten Sondergebiet innerhalb der zwei zur L 265 nächstgelegenen Baufelder überschritten werden kann (siehe Anlage 2 - 2) [des Gutachtens].

Innerhalb dieser zwei Baufelder sollten in Betriebsleiterwohnungen gesunde Wohnverhältnisse nachts durch eine geeignete Grundrissgestaltung und passive Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 sichergestellt werden. Es wird vorgeschlagen, im Sondergebiet zum Schutz von Schlafräumen und Kinderzimmern gegen Verkehrslärm in den beiden Baufeldern nördlich der in Planzeichnung dargestellten 45 dB(A)-Isophone die folgende Festsetzung im Text aufzunehmen:

Zum Schutz der Nachtruhe müssen Fenster von Schlafräumen und Kinderzimmer mit schalldämpften Belüftungseinrichtungen ausgestattet oder die Räume mittels einer raumlufttechnischen Anlage belüftet werden.

Auf eine raumlufttechnische Anlage bzw. auf eine schallgedämpfte Belüftungseinrichtung kann verzichtet werden, sofern die Schlaf- und Kinderzimmerfenster zur Lüftung mindestens ein Fenster an der nicht der L 265 zugewandten Gebäudeseite besitzen.

Teil 3: Schutz gegen Außenlärm im geplanten Gewerbe- bzw. Sondergebiet

Wegen der Schallimmissionen im Plangebiet durch das geplante Gewerbegebiet, das geplante Sondergebiet sowie der L 265 soll der Außenlärm im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 durch ein detailliertes Prognoseverfahren gemäß DIN 4109 ermittelt werden.

Die maßgeblichen Außenlärmpegel L_a im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 sind in der als Anlage 3 - 1 [des Gutachtens] beigefügten Isophonenkarte dargestellt. Der maßgebliche Außenlärmpegel beträgt im Gewerbegebiet 68 dB(A). Im überwiegenden Teil des Sondergebiets beträgt der maßgebliche Außenlärmpegel ebenfalls 68 dB(A). Im nördlichen Bereich des Sondergebiets bzw. im Einwirkungsbereich der L 265 steigt der maßgebliche Außenlärmpegel im für eine Bebauung vorgesehenen Bereich des Plangebietes auf 69 dB(A) an. Dementsprechend beträgt das erforderliche bewertete Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile bei Büroräumen zwischen 33 dB(A) und 34 dB(A) und bei Aufenthaltsräumen von Wohnungen zwischen 38 dB(A) und 39 dB(A).

Es wird vorgeschlagen, zum Schutz vor Außenlärm im geplanten Gewerbegebiet die folgende Festsetzung im Text aufzunehmen:

Zum Schutz vor Außenlärm ist die Schalldämmung der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“ und DIN 4109-2:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise“ zu bemessen. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Der dabei zugrunde zu legende maßgebliche Außenlärmpegel beträgt 68 dB(A).

Es wird zudem vorgeschlagen, zum Schutz vor Außenlärm im geplanten Sondergebiet die folgende Festsetzung im Text aufzunehmen:

Zum Schutz vor Außenlärm ist die Schalldämmung der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“ und DIN 4109-2:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise“ zu bemessen. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Die dabei zugrunde zu legenden maßgeblichen Außenlärmpegel können der Anlage 3 - 1 des schalltechnischen Gutachtens Nr. 502820gsr02 vom 16.11.2020 der Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH entnommen werden.

Die Gemeinde Owschlag folgt den Empfehlungen aus dem Gutachten in vollem Umfang und hat die empfohlenen Festsetzungen in den Text (Teil B) der Satzung mit aufgenommen.

3.7 Denkmalschutz

Im direkten Umfeld des in einem archäologischen Interessensgebiet liegenden o.g. Plangebietes befindet sich ein archäologisches Denkmal gem. § 2 (2) des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, das gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen ist. Es handelt sich hierbei um einen großen, gut erhaltenen vorgeschichtlichen Grabhügel mit kräftig gewölbter Kuppe und deutlich abgesetztem Rand (ehemals DB 8, aKD-ALSH-3411).

Bei dem vorliegenden Bauvorhaben handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 (1) 3 und § 12 (2) 6) DSchG bedürfen die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung.

Der Grabhügel stellt ein sehr gut erhaltenes Monument einer Epoche übergreifenden Bestattungssitte dar, das in seiner bestehenden Form schützens- und erhaltenswert ist. Das Denkmal liegt in einem Knick umgeben von landwirtschaftlich genutztem Areal. Durch kleine Eingrabungen ist das Denkmal beschädigt worden. Die erhaltene Größe und Lage des Grabhügels unterstreicht die landschaftsprägende Situation. In der weiteren Umgebung hat es weitere, nicht erhaltene Grabhügel gegeben, die möglicherweise vorgeschichtliche Wegeverläufe markieren. Die Errichtung des beeindruckenden Grabhügels diente der Präsentation von territorialer Macht und Prestige. Aufgrund der landschaftsprägenden Wirkung und des herausragenden kulturgeschichtlichen und wissenschaftlichen Quellenwertes als reichhaltiges Bodenarchiv stellt der Grabhügel ein besonderes Denkmal von erheblicher lokaler Bedeutung dar, dessen Schutz im öffentlichen Interesse liegt.

Die Erteilung einer Genehmigung könnte nach einer ersten Einschätzung des Archäologischen Landesamtes nur unter folgenden Bedingungen zusätzlich zu einer Inwertsetzung im Sinne einer Umweltbildung in Verbindung mit Archäologie und Naherholung (wie Zuwegung, Bank, Infotafel etc.) in Aussicht gestellt werden:

- Die Bebauung der Erweiterung des Gewerbegebietes Kampkoppel darf nicht höher sein als die Bestandsgebäude des bestehenden Gewerbegebietes.
 - Der Abstand der Bebauung zum Grabhügelfuß muss mindestens 30 m betragen.
 - Ein Gehölzstreifen zwischen dem Denkmal und der Erweiterung des Gewerbegebietes Kampkoppel ist mit heimischen Gehölzen (mehrrichtig) zu erstellen (als Sichtschutz).
 - Der Grabhügel sollte künftig mit Gras bewachsen sein und ist von Buschwerk freizuhalten und regelmäßig zu pflegen.
 - Der südliche Teil des Flurstückes 13 ist aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. Der Bewuchs in der aus der Nutzung genommenen Fläche ist kurz zu halten (Schafe, Ziegen oder regelmäßiges Mähen).
- Auf dem nördlichen Teil des Flurstückes 13 dürfen zum Schutz der dort befindlichen archäologischen Fundplätze zukünftig keine tiefen Bodeneingriffe erfolgen (oberflächennahes Grubbern ist zulässig). Eine Nutzung als Weide bzw. Grasland ist erlaubt. Um die Wahrnehmung des Denkmals aus westlicher Richtung nicht weiter einzuschränken, ist auch hier ein ggfs. aufkommender Baum- oder Buschbewuchs zu verhindern. Die Errichtung auch von nicht tief gegründeten Bauten ist dem gesamten Flurstück 13 nicht zulässig.
- Da zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der geplanten Baumaßnahmen in ein Denkmal eingegriffen wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können. Damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf

entstehen, sollte sich der Planungsträger frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Dr. Ingo Lütjens (Tel.: 04321 - 418154, Email: ingo.luetjens@alsh.landsh.de).

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

3.8 Umweltbericht

Zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Owschlag wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. In ihr werden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht (siehe Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet.

Zusammenfassend werden nachfolgend die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Im Sondergebiet sind zwei Betriebsleiterwohnungen zugelassen, ansonsten wird Wohnen innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen. Im Zuge der Planung ist ein schalltechnisches Gutachten erstellt worden, dessen Ergebnisse im Bebauungsplan Nr. 24 berücksichtigt worden sind.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Aufgrund der bisherigen Nutzungen sind die Planflächen als Lebensräume besonders oder streng geschützter Arten weitgehend ungeeignet. Im Zuge der Planung kommt es zu Knickverschiebungen bzw. -entwidmungen. Diese Eingriffe in das Knicknetz werden im Plangebiet sowie über ein Knickökokonto ausgeglichen. Bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelung für die Knickverschiebung ist gegenüber den potentiell vorkommenden Brutvögeln das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG auszuschließen.

Schutzgut Fläche: Der Planbereich ist im Norden bereits teilweise für den Betrieb eines Gartenbaubetriebes versiegelt und wird im Süden intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Der Flächenverbrauch ist im öffentlichen Interesse an neuen Gewerbeflächen begründet und im Zuge der Bauleitplanung an dieser Stelle nicht vermeidbar.

Schutzgut Boden: Die Sondergebietsfläche ist bereits in Teilen versiegelt und darf gem. den getroffenen Festsetzungen insgesamt bis zu einer Fläche von 10.500 m² versiegelt werden. Im Gewerbegebiet ist eine Grundflächenzahl von 0,6 vorgesehen. Außerdem werden im Bereich des neuen Regenrückhaltebeckens und der Verkehrsflächen neue Versiegelungen entstehen. Entsprechend der Bilanzierung werden Ausgleichsflächen von insgesamt 27.635 m²

Größe für die Neuversiegelung von Bodenfläche zur Verfügung gestellt. Der Ausgleich erfolgt über die Maßnahmenfläche im südwestlichen Geltungsbereich, die Anpflanzungsfläche östlich des Grabhügels sowie über ein gemeindliches Ökokonto.

Schutzgut Wasser: Die Oberflächengewässer im nördlichen Plangebiet werden im Rahmen der Planung erhalten. Teile des nördlichen Plangebietes sind bereits versiegelt. Anfallendes Niederschlagswasser wird im Sondergebiet weiterhin versickert bzw. in den vorhandenen Teich abgeleitet und als Brauchwasser für die Bewässerung genutzt. Im Gewerbegebiet wird anfallendes Niederschlagswasser vorrangig auf den Grundstücken versickert bzw. in einem neu angelegten Regenrückhaltebecken gesammelt und abgeleitet.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die Ausweisung der Bauflächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Landschaft: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die Festsetzung der Firsthöhe auf max. 10,0 m (Sondergebiet 'Garten- und Landschaftsbau / Gartenmarkt') bzw. max. 12,0 m (Gewerbegebiet) und durch die Pflanzung von Gehölzen am westlichen Rand des Gewerbegebietes ausgeglichen. Die vorhandenen Knicks werden weitgehend erhalten und z.T. durch Knickneuanlagen ergänzt. Darüber hinaus sind fensterlose Fassaden mit Kletterpflanzen zu begrünen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Das Hügelgrab und das archäologische Umfeld im südlichen Plangebiet werden in Abstimmung mit dem archäologischen Landesamt durch Aufwertungsmaßnahmen, Nutzungsverzicht und Gehölzpflanzungen zum Sichtschutz in der Planung berücksichtigt. Auswirkungen der geplanten baulichen Nutzung sind damit ausgeglichen. Sachgüter Unbeteiligter sind durch die Bauleitplanung nicht betroffen.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der Entfernungen sowie der dazwischen gelegenen Nutzungen nicht zu erwarten.

Gesamtbeurteilung

Mit der Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Owschlag sind zusätzliche Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind trotz der Lage der Eingriffsflächen am Rand des intensiv baulich genutzten Bereiches Owschlags und der bisherigen Nutzung teilweise als erheblich zu bezeichnen und dementsprechend zu mindern bzw. auszugleichen.

Nach Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzter Maßnahmen ist jedoch von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten gem. § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

3.9 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Owschlag werden die Belange des Umweltschutzes durch eine vertiefende Darstellung der Eingriffe in Natur und Landschaft ergänzt. Die im Umweltbericht enthaltene Eingriffsregelung für die Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt den Ausgleich, der v.a. durch den Eingriff in das Schutzgut Boden aufgrund von Versiegelungen ausgelöst wird.

Im Plangebiet wird eine maximale Gesamtversiegelung von 64.800 m² ermöglicht. Im nördlichen Geltungsbereich sind durch den Gartenbaubetrieb bereits 9.865 m² versiegelt. Diese Fläche wird von der maximal möglichen Versiegelung abgezogen. Dies führt bei einem Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,5 für die neu versiegelten Flächen zu einem **Ausgleichserfordernis von 54.935 m² x 0,5 = 27.468 m²**.

Im südwestlichen Plangebiet wird eine archäologisch relevante Fläche aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen und als Maßnahmenfläche für Natur und Landschaft entwickelt. Die ca. 12.830 m² große Fläche wird als Ausgleich für die Bodenversiegelungen angerechnet.

Außerdem wird zwischen dem Grabhügel und dem neu entstehenden Gewerbegebiet eine Gehölzpflanzung zum Schutz des Landschaftsbildes und des Grabhügels vorgenommen. Die Gehölzfläche mit einer Grundfläche von ca. 2.980 m² wird ebenfalls als Ausgleich für Versiegelungen von Boden angerechnet.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmenfläche und der Gehölzfläche ergibt sich eine verbleibende Ausgleichsnotwendigkeit von 27.468 m² - 12.830 m² - 2.980 m² = **11.658 m²**.

Der verbleibende Ausgleich für die Bodenversiegelungen im Plangebiet erfolgt über das Ökoko-Konto der Gemeinde Owschlag. Dieses wird beim Kreis Rendsburg-Eckernförde unter dem Az. 67.20.35 - Owschlag -2 geführt.

Der südliche Bereich des Flurstückes 13 im Südwesten des Plangebietes wird (entsprechend der Darstellung im Abschnitt 3.7) als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Hiermit soll zum Einen ein Tiefpflügen (und damit eine fortschreitende Zerstörung des dort vorhandenen Urnenfeldes) unterbunden und zum Anderen eine naturschutzfachliche Aufwertung erreicht werden. Die Fläche wird unter der Berücksichtigung der denkmalschutzrechtlichen Belange dauerhaft aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Auf der bislang als Acker genutzten Fläche wird eine standortgeeignete Regiosaat ausgebracht (Herkunftsregion 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“), um eine flächendeckende und artenreiche Vegetationsschicht zu entwickeln. Das so entwickelte artenreiche Grünland wird anschließend extensiv gepflegt und mit 1,5 Großvieheinheiten je Hektar beweidet. Alternativ kann die Fläche nach dem 1. Juli gemäht und das Mahdgut abgefahren werden. Mit der extensiven Pflege wird ein Verbuschen der Fläche verhindert. Das artenreiche Grünland wird zukünftig als blütenreiche Wiese/Weide Nahrungsräume für heimische Brutvögel und Insekten bieten.

Die Maßnahmenfläche wird eingezäunt und ist als Ausgleichsfläche nicht für die Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Um den Grabhügel als bedeutendes Denkmal in der Örtlichkeit besser erlebbar zu machen, ist vorgesehen, unmittelbar am Grabhügel in Richtung Norden und Süden unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes jeweils ca. 5 m Knick zu beseitigen. Damit sollen eine Freistellung des Denkmals und eine Inwertsetzung im Sinne der Umweltbildung in Verbindung mit Archäologie und Naherholung erreicht werden.

Beeinträchtigungen des Knicks südlich der neu entstehenden Gewerbeflächen durch die heranrückende Bebauung können nicht endgültig ausgeschlossen werden. Daher wird der Knick

entlang der Gewerbeflächen rechtlich entwidmet und als Grünstruktur ohne gesetzlichen Biotopschutz erhalten. Gemäß den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ ist für eine Knickentwidmung ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 1 notwendig. Insgesamt werden **235 m Knick** entwidmet. Die verbleibende Grünstruktur ist durch die Herstellung eines stabilen, mindestens 1,50 m hohen Zaunes mit einem Meter Abstand zum Knickfuß vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Zusätzlich zu den 10 m verschobenen Knick wird damit eine **Knickneuanlage von 235 m + 8 m = 243 m** für Knickverschiebung und -entwidmung notwendig. An der nördlichen Grenze der Flurstücke 13 und 15/1 werden neben den verschobenen Knickabschnitten ca. 50 m neuer Knick als Ausgleich angelegt. Weitere 10 m Knick entstehen am südlichen Zugang zum Grabhügel als Begrenzung zur Maßnahmenfläche und Verbindung vorhandener Knickstrukturen. Die verbleibenden 183 m Knickausgleich erfolgen über ein Ökokonto-Knick in den Gemeinden Ellingstedt / Hüsby im Naturraum Geest, das beim Kreis Schleswig-Flensburg unter dem Az. 661.04.032.2014.00 geführt wird.

Als Ausgleich für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Grabhügels im südwestlichen Plangebiet wird auf dem Flurstück 15/1 östlich des Knicks, in dem das Hügelgrab gelegen ist, eine Gehölzanpflanzung vorgenommen. Diese erfolgt vierreihig auf einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Denkmalschutz'. Die zu bepflanzende Grünfläche weist eine Breite von ca. 10 m auf. Die Reihen werden in Abständen von ca. 1 m versetzt zueinander gepflanzt. Gepflanzt werden heimische, standortgerechte Laubbäume 1. und 2. Ordnung sowie Sträucher.

Die Anpflanzung ist gegen Wildschäden zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Sie wird der natürlichen Entwicklung überlassen, langfristig die neuen Gewerbeflächen eingrünen und einen Sichtschutz von Westen her darstellen. Die Grundfläche der anzulegenden Gehölzpflanzung wird als Ausgleichsfläche für die Versiegelungen, die im Rahmen des Gewerbegebietes entstehen, angerechnet.

Zur Erhaltung eines möglichst natürlichen Wasserhaushaltes soll das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken versickern. Zudem sind fensterlose Fassaden je angefangene 40 m² mit einem Klettergehölz zu begrünen. Durch die vorgesehenen Bepflanzungsmaßnahmen wird auch die Verdunstungsrate im Plangebiet gefördert.

3.10 Hinweise und nachrichtlich Übernahmen

Bodenschutz

Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand März 2020) keine Altablagerungen und keine Altstandorte. Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren.

Allgemein:

- Beachtung der DIN 19731 'Verwertung von Bodenmaterial'

- Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 1 Woche vorab mitzuteilen.

Vorsorgender Bodenschutz

- Die Häufigkeit der Fahrzeugeinsätze ist zu minimieren und soweit möglich an dem zukünftigen VerkehrswegeNetz zu orientieren.
- Bei wassergesättigten Böden (breiig/flüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.

Bodenmanagement

- Oberboden und Unterboden sind bei Aushub, Transport, Zwischenlagerung und Verwertung sauber getrennt zu halten. Dies gilt gleichermaßen für den Wiederauftrag / Wiedereinbau.
- Bei den Bodenlagerflächen sind getrennte Bereiche für Ober- und Unterboden einzurichten. Eine Bodenvermischung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

Hinweis:

Für eine gegebenenfalls notwendige Verwertung von Boden auf landwirtschaftlichen Flächen ist ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Kampfmittel

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Owschlag nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

4 FLÄCHENVERTEILUNG

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 12,90 ha mit folgender Unterteilung:

Gewerbegebiete	ca. 62.970 m ²
Sonstiges Sondergebiet	ca. 38.290 m ²
Straßenverkehrsflächen	ca. 3.785 m ²
Grünflächen	ca. 6.795 m ²
Flächen für Maßnahmen	ca. 13.335 m ²
<u>Regenrückhaltebecken</u>	<u>ca. 3.865 m²</u>
Gesamtfläche	ca. 129.040 m²

5 KOSTEN

Die Gemeinde Owschlag trägt zusammen mit einem Vorhabenträger die Planungs- und Erschließungskosten. Die Kostenverteilung wird über einen städtebaulichen Vertrag geregelt.

B UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) werden diese hiermit nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert, sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern. Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgt nach Ende dieses Verfahrensschrittes, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wird im Verfahren fortgeschrieben, um die Ergebnisse des Planungs- und Beteiligungsprozesses darzustellen.

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH-Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes

Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich zusammengefasst. Danach werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen beschrieben und die Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit geprüft.

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Die überplanten Flächen liegen im Westen der Gemeinde Owschlag am Rand der bebauten Ortschaft südlich der Landesstraße 265. Der nördliche Geltungsbereich wird durch einen Betrieb für Garten- und Landschaftsbau mit Gartencenter genutzt. Hier sind Teile der Fläche bereits für Gebäude, Wege und Lagerflächen versiegelt. Der südliche Planbereich wird bislang als Acker landwirtschaftlich bewirtschaftet. Zudem befindet sich hier ein vorgeschichtlicher Grabhügel.

Der nördliche Geltungsbereich ist bereits von Osten her über die Feldstraße erschlossen. Der südliche Geltungsbereich wird zukünftig ebenfalls von der Feldstraße erschlossen werden. Hierfür werden innerhalb des Geltungsbereiches neue Verkehrsflächen geschaffen.



Im Norden verläuft die Landesstraße 265. Im Osten sowie im Nordwesten grenzen weitere gewerblich genutzte Flächen an. Südlich und südwestlich befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die Gesamtgröße des Geltungsbereiches beträgt ca. 12,9 ha. Die Geländehöhe variiert zwischen 13 und 17 m über NN, wobei das Gelände nach Süden hin leicht ansteigt.

1.2 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Owschlag wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 12,90 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Owschlag entsprechende bauliche Entwicklung zu ermöglichen. Hierbei wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes etwas kleiner gehalten als der der (parallel aufgestellten) 11. Änderung des Flächennutzungsplanes. Dies betrifft einen ca. 2,2 ha großen Bereich im Nordwesten des Plangebietes (Teile der Flurstücke 66/6 und 62). Diese Flächen sollen in einem zweiten Bauabschnitt später verbindlich überplant und erschlossen werden.

Mit der Planung verfolgt die Gemeinde Owschlag das Ziel, die planungsrechtliche Grundlage für die Bereitstellung weiterer, gewerblich genutzter Flächen innerhalb des Gemeindegebietes zu schaffen. Die Gemeinde hat mit den angrenzenden Bebauungsplänen Nr. 14 (Gewerbegebiet Kamp) und Nr. 22 (Industriegebiet an der Landesstraße) in den Jahren 2005 bzw. 2015 größere Gewerbe- und Industrieflächen südlich der Landesstraße 256 entwickelt. Vor allem das Gewerbegebiet ‚Kamp‘ ist seit einiger Zeit vollständig erschlossen und bebaut. Die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 22 dienen vorwiegend der Entwicklung der dort bereits ansäs-

sigen Betriebe. In letzter Zeit häufen sich bei der Gemeinde die Anfragen nach Gewerbegrundstücken unterschiedlicher Größe. Dieser Bedarf kann jedoch auf den derzeit zur Verfügung stehenden Flächen nicht gedeckt werden.

Weiterhin hat der ortsansässige Garten- und Landschaftsbaubetrieb, der sich ursprünglich aus einer Baumschule entwickelt hat, seinen Status als landwirtschaftlicher Betrieb (Erwerbsgartenbau) aufgegeben. Hierdurch entfällt zukünftig die privilegierte Nutzung nach § 35 BauGB. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Grundlage für die weitere Entwicklung des Betriebes geschaffen werden. Da der Betrieb einen Teil der ehemaligen Anzuchtflächen nicht mehr benötigt, sollen diese Flächen einer städtebaulich sinnvollen Nachnutzung zugeführt werden. Da die angrenzenden Bereiche bereits einer gewerblichen Nutzung unterliegen bzw. für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen sind, strebt die Gemeinde auch für die ehemaligen Baumschulbereiche eine gewerbliche Nutzung an.

Im nördlichen Plangebiet ist im Bereich des Garten- und Landschaftsbaubetriebes die Ausweisung des Sondergebietes ‚Garten- und Landschaftsbau/Gartenmarkt‘ vorgesehen. Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer Grundfläche von 2.800 m² sowie max. zwei Vollgeschossen festgesetzt und orientiert sich am Bestand. Im Gewerbegebiet wird das Maß der baulichen Nutzung mit einer Grundflächenzahl von 0,6 sowie maximal zwei Vollgeschossen festgesetzt. Diese Festsetzungen orientieren sich an der angestrebten Nutzung und den Anforderungen der anfragenden Betriebe.

1.3 Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den bei der Aufstellung eines Bauleitplanes zu berücksichtigenden Fachgesetzen und Fachplanungen zu beachten:

1.3.1 Fachgesetze

Europa

EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009

- Art. 1 Schutz, Bewirtschaftung und Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000, zuletzt geändert am 28.12.2013

- Ziel für alle Gewässer bis 2015 einen guten ökologischen Zustand oder ein gutes ökologisches Potential zu erreichen

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013

- Art. 2 Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von natürlichen Lebensräumen sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 08.08.2020

- § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, Berücksichtigung öffentlicher Belange
- § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - Einhaltung der Bodenschutzklausel, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Erhalt und Beachtung von Schutzgebietsausweisungen, Klimaschutz
- § 2 Aufstellung der Bauleitpläne
- § 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht
- § 9 Inhalt des Bebauungsplanes

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 21.11.2017

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.d.F. vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 27.09.2017

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 08.04.2019

- § 1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen
- § 3 Immissionen im Sinne des Gesetzes sind einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen
Emissionen im Sinne des Gesetzes sind von einer Anlage ausgehende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Erscheinungen
- § 50 Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete.

Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert 19.06.2020

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt
- § 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren
- § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen
- § 39 Allgemeiner Artenschutz
- § 44 Besonderer Artenschutz

Land

Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) i.d.F. vom 24.02.2010, zuletzt geändert 13.11.2019

- § 1 Regelungsgegenstand; Verwirklichung der Ziele

- § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 9 Verursacherpflichten
- § 10 Bevorratung von Kompensationsflächen
- § 11 Verfahren

Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein (LWaldG) i.d.F. vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 13.12.2018

- § 1 Schutz von Wald
- § 9 Umwandlung von Wald
- § 24 Waldabstand

Denkmalschutzgesetz (DSchG) i.d.F. vom 30.12.2014, zuletzt geändert am 01.09.2020

- § 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- § 12 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
- § 15 Funde
- § 16 Erhaltung des Denkmals

Gemeinsamer Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume (Kompensationserlass) i.d.F. vom 09.12.2013.

„Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (V 534-531.04) i.d.F. vom 20.01.2017.

Gemeinsamer Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10.10.2019.

1.3.2 Fachplanungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorgaben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:

Die Gemeinde Owschlag wird im **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2010)** als ländlicher Zentralort eingestuft und als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt.

Der Entwurf (2018) zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes enthält keine von den o.g. Darstellungen abweichenden Inhalte für das Plangebiet.

Der **Regionalplan für den Planungsraum III (2000)** weist die Gemeinde ebenfalls als ländlichen Zentralort und als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung aus.

Das unmittelbare Plangebiet liegt außerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes Owschlags.

Der rechtsverbindliche **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Owschlag stellt das Plangebiet im Norden als Fläche für die Landwirtschaft mit dem Zusatz ‚Erwerbsgartenbau‘ und im Süden als Fläche für die Landwirtschaft dar. Zudem ist im nördlichen Bereich ein vorhandener Teich dargestellt. In der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 wird das Plangebiet im Wesentlichen als Gewerbegebiet (gem. § 8 BauNVO) und als Sonstiges Sondergebiet (gem. § 11 BauNVO) festgesetzt. Diese geplanten Festsetzungen weichen damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Die damit notwendige 11. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt, mit Aufstellungsbeschluss vom 28.05.2019 der Gemeindevertretung der Gemeinde Owschlag, im Parallelverfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Inhaltlich wird der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Der **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II (2020)** weist in Karte 1 für den Planbereich keine Darstellung auf. In Karte 2 wird das Plangebiet innerhalb eines großflächigen Gebietes mit besonderer Erholungseignung dargestellt. Zudem ist die Lage im Naturpark „Hüttener Berge“ verzeichnet. In Karte 3 weist das Gebiet die Darstellung oberflächennaher Rohstoffe auf.

Im **Landschaftsplan** der Gemeinde Owschlag (1998) ist der Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Baumschulfläche dargestellt. Zudem sind die vorhandenen Knicks sowie die archäologischen Denkmale verzeichnet. Im Entwicklungsplan sind für den Planbereich keine Maßnahmen dargestellt.

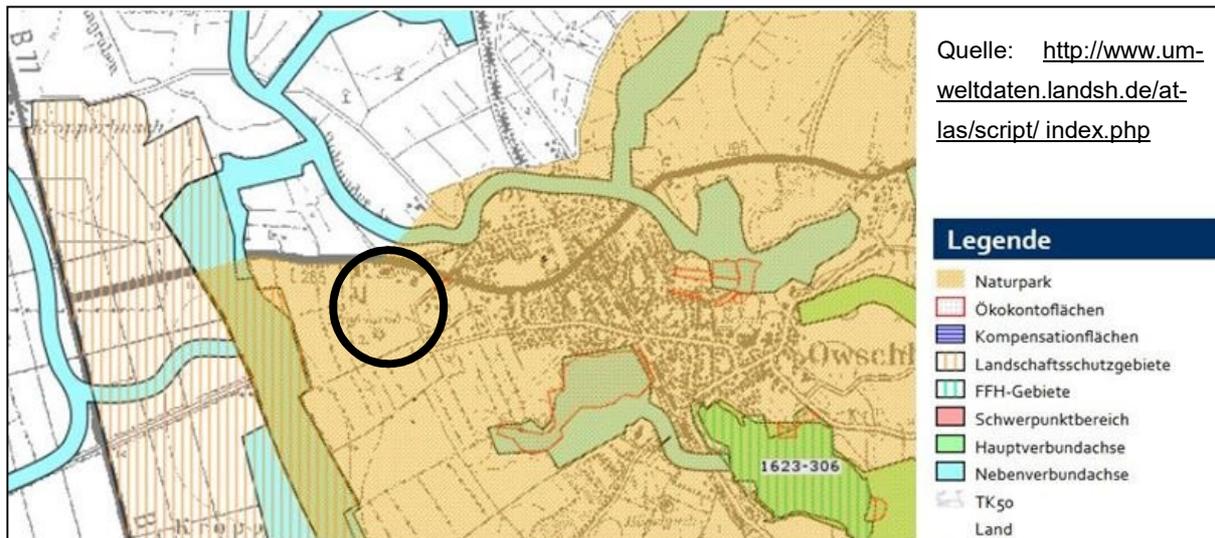
1.3.3 Schutzverordnungen

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand des großflächigen **Naturparks** „Hüttener Berge“ (§ 27 BNatSchG). Auswirkungen auf dieses Gebiet sind durch die Planung nicht zu erwarten. Weitere Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind innerhalb des Plangebietes und angrenzend dazu nicht gegeben.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet befindet sich ca. 380 m westlich angrenzend an die B 77. Es handelt sich hierbei um das Landschaftsschutzgebiet „Ochsenweg“ (Verordnung vom 17.11.1952).

Flächen des **Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** liegen im Plangebiet oder angrenzend dazu nicht vor.

Flächen des europäischen **Netzes Natura 2000** sind von der Planung nicht direkt betroffen. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet liegt südöstlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 1,6 km (FFH 1623-306 „Owschlager See“). Zwischen dem Plangebiet und dem FFH-Gebiet befinden sich ein Teil der bebauten Ortschaft sowie die Bahnlinie von Flensburg nach Rendsburg. Aufgrund der Entfernung und der zwischen Plangebiet und FFH-Gebiet gelegenen Nutzungen sind keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten. Die Lage des FFH-Gebietes ist der Übersichtskarte aus dem Landwirtschafts- und Umweltatlas zu entnehmen.



Als **geschützte Biotope** gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gelten die Knicks im südlichen Geltungsbereich (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG).

Neben den naturschutzrechtlich relevanten Gebieten sind auch archäologische Schutzgebiete zu berücksichtigen. Im Knick, der zwischen den Flurstücken 13 und 15/1 verläuft, befindet sich ein Grabhügel (aKD-ALSH-3411). Für den südlichen Teil des Flurstücks 13 sind weitere Grabhügel sowie ein Urnengräberfeld bekannt, welche im Zuge der ackerbaulichen Nutzung jedoch regelmäßig überflügt wurden.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose

Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach einzelnen Schutzgütern (gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz). Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt nach mehreren Bestandsbegehungen durch den Verfasser in den Jahren 2019 und 2020 sowie auf Grundlage der nachfolgend aufgeführten Gutachten:

- „Schalltechnisches Gutachten für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Owschlag“ des Ingenieurbüros für Akustik Busch aus Kronshagen (November 2020).
- Bewertung Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1 und Konzept für den Regenwasserabfluss vom Ing.-Büro Haase + Reimer aus Busdorf (Dezember 2020).

Es werden bei der Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltbelange drei Erheblichkeitsstufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

An die Beurteilung schließt sich eine Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung des Vorhabens an.

2.1.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Derzeitiger Zustand

Der Mensch und seine Gesundheit können in vielerlei Hinsicht von Planungsvorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt. Dabei werden jedoch nur Wohnen und Erholung betrachtet, da Aspekte des Arbeitsschutzes nicht Gegenstand der Umweltprüfung sind.

Bei der Betrachtung ist von direkten Auswirkungen auf das Wohnumfeld (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm, sonstige Immissionen) und für die Erholungsfunktion (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm) auszugehen.

Der aktuelle und der aufgrund der Planungsabsichten künftig zu erwartende Zustand im Umfeld des Planbereichs stellt sich für die Funktionen ‚Wohnen‘ und ‚Erholung‘ wie folgt dar:

a) Wohnen

Im Sondergebiet ‚Garten- und Landschaftsbau/Gartenmarkt‘ sind gemäß Festsetzung 1.2.3 des Text „Teil B“ des Bebauungsplanes maximal 2 Wohnungen für Betriebsinhaber und –leiter zulässig. Im Gewerbegebiet werden Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter dagegen ausgeschlossen (textliche Festsetzung 1.1.1). Östlich und nordwestlich grenzen bereits gewerblich genutzte Flächen an. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich nördlich der Landesstraße 265 in ca. 30 m Entfernung zum Sondergebiet bzw. in ca. 150 m Entfernung zum geplanten Gewerbegebiet. Zur Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Belange wurde im November 2020 durch das Ingenieurbüro für Akustik Busch ein Schallgutachten für das Gebiet erstellt. Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden die zu erwartenden schallschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens aufgezeigt und beurteilt.

b) Erholung

Der nördliche Geltungsbereich wurde bisher durch einen Gartenbaubetrieb genutzt und hat daher für die Erholungsnutzung in der Gemeinde Owschlag keine Bedeutung. Gleiches gilt für den südlichen Geltungsbereich, der als Acker landwirtschaftlich genutzt wird. Öffentliche Fuß- und Radwege sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die angelegten Wege im nördlichen Geltungsbereich dienen dem Betrieb und der Erschließung des dort ansässigen Gartenbaubetriebes.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Planung würde der nördliche Geltungsbereich weiter wie bisher durch einen Gartenbaubetrieb genutzt. Der südliche Geltungsbereich verbliebe als Ackerfläche. Veränderte Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben sich dadurch nicht.

Auswirkungen der Planung

Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Plangebiet an die Aktivitäten Wohnen und Erholen geknüpft sind, muss insbesondere der Wirkfaktor Lärmimmission betrachtet werden. Die visuellen Beeinträchtigungen werden in Kapitel 2.1.7 (Landschaftsbild) betrachtet.

Zur Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Belange wurde im November 2020 durch das Ingenieurbüro für Akustik Busch ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Das Gutachten kommt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

Teil1: Schallimmissionen durch das geplante Gewerbe- und Sondergebiet bei den umliegenden Fenstern schutzbedürftiger Räume

„Die Gemeinde Owschlag möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 die planungsrechtliche Grundlage für die Bereitstellung weiterer, gewerblich genutzter Flächen innerhalb des Gemeindegebietes schaffen. Dabei soll im nördlichen Bereich des Plangebietes ein vorhandener Garten- und Landschaftsbaubetrieb mit einem Sondergebiet „Garten- und Landschaftsbau“ überplant und im südlichen Bereich des Geltungsbereichs Gewerbegebiet (GE) festgesetzt werden. Im geplanten SO sollen zwei und im geplanten GE keine Wohnungen für Betriebsinhaber bzw. Betriebsleiter zugelassen werden.

Bei der Gliederung des Gewerbegebietes mit Emissionskontingenten soll das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 07.12.2017-4 CN 7.16 Berücksichtigung finden, welches in einem nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) intern gegliederten Baugebiet ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkung oder ein Teilgebiet mit einem Emissionskontingent, das jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglicht, fordert.

In Abstimmung mit dem Amt Hüttener Berge sollte in Anlehnung an die DIN 18005 für die Ermittlung der Emissionskontingente der Ansatz gewählt werden, dass ein Emissionskontingent von 60 dB(A)/m² ggf. unter Berücksichtigung möglicher Zusatzkontingente jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglicht.

Für das geplante Gewerbegebiet ergeben sich die in Abschnitt 6.1 und in der Anlage 1 - 1 [des Gutachtens] dargestellten Emissionskontingente für das in vier Teilflächen gegliederte Gewerbegebiet.

Für Immissionsorte, an denen die Planwerte mit den oben genannten Emissionskontingenten deutlich unterschritten werden, können Zusatzkontingente festgesetzt werden. Die möglichen Zusatzkontingente sind in der Anlage 1-4 [des Gutachtens] mit aufgeführt.

Aus sachverständiger Sicht kann dann bei entsprechender Anordnung der Gebäude und Schallquellen mindestens auf der Teilfläche 4 jeder nach § 8 BauNVO zulässige Betrieb ermöglicht werden.

Es wird empfohlen bzgl. der Emissionskontingente folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tagsüber (6 bis 22 Uhr) noch nachts (22 bis 6 Uhr) überschreiten.

Teilfläche TF (Anlage 5)	L _{EK} tagsüber dB(A)/m ²	L _{EK} nachts dB(A)/m ²
TF 1	62	48
TF 2	60	45
TF 3	65	50
TF 4	65	55

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.

Zusatzkontingente

Im Plan sind die Immissionsorte und in den textlichen Festsetzungen die Werte für die Zusatzkontingente anzugeben. Sofern tagsüber und nachts Werte festgesetzt werden sollen, empfiehlt die DIN 45691 die folgende Formulierung:

Für die im Plan dargestellten Immissionsorte IO 1 bis IO 12 gelten um die in der folgenden Tabelle genannten Zusatzkontingente erhöhte Emissionskontingente.

Immissionsort (Anlage 1-1)	Zusatzkontingent $L_{EK,Zus}$	
	tagsüber dB	nachts dB
IO 1.1	5	2
IO 1.2	5	2
IO 2.1	4	1
IO 2.2	4	1
IO 3	0	0
IO 4	0	0
IO 5	4	3
IO 6.1	3	2
IO 6.2	3	2
IO 7.1	5	4
IO 7.2	4	4
IO 8.1	0	0
IO 8.2	0	0
IO 8.3	0	0
IO 9	5	4
IO 10	5	4
IO 11	5	3
IO 12.1	6	3
IO 12.2	6	3

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsorte j $L_{EK,j}$ durch $L_{EK,j} + L_{EK,Zus j}$ zu ersetzen ist.

Die Emissionskontingente beziehen sich auf die Immissionsorte außerhalb des geplanten Gewerbegebietes. Sie sind nicht binnenwirksam.

Wenn Anlagen oder Betriebe Emissionskontingente von anderen Teilflächen in Anspruch nehmen, ist eine erneute Inanspruchnahme dieser Kontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (zum Beispiel durch eine Baulast oder einen öffentlich rechtlichen Vertrag).“

Teil 2: Schallimmissionen durch den Straßenverkehr auf der L 265 im geplanten Gewerbe- bzw. Sondergebiet

„Die Berechnungen zu den Schallimmissionen durch den Straßenverkehr ergeben, dass tagsüber der schalltechnische Orientierungswert von 65 dB(A) und nachts der schalltechnische

Orientierungswert von 55 dB(A) südlich der 20 m breiten Anbauverbotszone zur L 256 im gesamten Plangebiet und damit auch innerhalb der geplanten Baugrenzen unterschritten wird (siehe Anlage 2 - 1) [des Gutachtens].

Die Berechnungen zeigen ferner, dass nachts der Beurteilungspegel von 45 dB(A) im geplanten Sondergebiet innerhalb der zwei zur L 265 nächstgelegenen Baufelder überschritten werden kann (siehe Anlage 2 - 2) [des Gutachtens].

Innerhalb dieser zwei Baufelder sollten in Betriebsleiterwohnungen gesunde Wohnverhältnisse nachts durch eine geeignete Grundrissgestaltung und passive Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 sichergestellt werden. Es wird vorgeschlagen, im Sondergebiet zum Schutz von Schlafräumen und Kinderzimmern gegen Verkehrslärm in den beiden Baufeldern nördlich der in Planzeichnung dargestellten 45 dB(A)-Isophone die folgende Festsetzung im Text aufzunehmen:

Zum Schutz der Nachtruhe müssen Fenster von Schlafräumen und Kinderzimmer mit schallgedämpften Belüftungseinrichtungen ausgestattet oder die Räume mittels einer raumluftechnischen Anlage belüftet werden.

Auf eine raumluftechnische Anlage bzw. auf eine schallgedämpfte Belüftungseinrichtung kann verzichtet werden, sofern die Schlaf- und Kinderzimmerfenster zur Lüftung mindestens ein Fenster an der nicht der L 265 zugewandten Gebäudeseite besitzen.“

Teil 3: Schutz gegen Außenlärm im geplanten Gewerbe- bzw. Sondergebiet

„Wegen der Schallimmissionen im Plangebiet durch das geplante Gewerbegebiet, das geplante Sondergebiet sowie der L 265 soll der Außenlärm im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 durch ein detailliertes Prognoseverfahren gemäß DIN 4109 ermittelt werden.

Die maßgeblichen Außenlärmpegel L_a im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 sind in der als Anlage 3 - 1 [des Gutachtens] beigefügten Isophonenkarte dargestellt. Der maßgebliche Außenlärmpegel beträgt im Gewerbegebiet 68 dB(A). Im überwiegenden Teil des Sondergebiets beträgt der maßgebliche Außenlärmpegel ebenfalls 68 dB(A). Im nördlichen Bereich des Sondergebiets bzw. im Einwirkungsbereich der L 265 steigt der maßgebliche Außenlärmpegel im für eine Bebauung vorgesehenen Bereich des Plangebietes auf 69 dB(A) an. Dementsprechend beträgt das erforderliche bewertete Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile bei Büroräumen zwischen 33 dB(A) und 34 dB(A) und bei Aufenthaltsräumen von Wohnungen zwischen 38 dB(A) und 39 dB(A).

Es wird vorgeschlagen, zum Schutz vor Außenlärm im geplanten Gewerbegebiet die folgende Festsetzung im Text aufzunehmen:

Zum Schutz vor Außenlärm ist die Schalldämmung der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“ und DIN 4109-2:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise“ zu bemessen. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Der dabei zugrunde zu legende maßgebliche Außenlärmpegel beträgt 68 dB(A).

Es wird zudem vorgeschlagen, zum Schutz vor Außenlärm im geplanten Sondergebiet die folgende Festsetzung im Text aufzunehmen:

Zum Schutz vor Außenlärm ist die Schalldämmung der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“ und DIN 4109-2:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise“ zu

bemessen. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Die dabei zugrunde zu legenden maßgeblichen Außenlärmpegel können der Anlage 3 - 1 des schalltechnischen Gutachtens Nr. 502820gsr02 vom 16.11.2020 der Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH entnommen werden.“

Die Gemeinde Owschlag folgt den Empfehlungen aus dem Gutachten in vollem Umfang und hat die empfohlenen Festsetzungen in den Text (Teil B) der Satzung mit aufgenommen.

Die Erholungsnutzung wird durch die Planung insofern positiv beeinflusst, als dass der Grabhügel im südlichen Geltungsbereich als archäologisches Denkmal aufgewertet wird. Die Gemeinde sieht hier eine Inwertsetzung für die Naherholung im siedlungsnahen Bereich vor (fußläufige Zuwegung zum Grabhügel, Sitzgelegenheit, Informationstafel), die die Erholungseignung positiv beeinflusst.

Negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit sind bei Einhaltung der beschriebenen Emissionskontingente und Schutzmaßnahmen nicht zu erwarten. Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Menschen und der menschlichen Gesundheit durch Immissionen sind nicht zu erwarten.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im April 2019 und im Juni 2020 erfolgten Ortsbegehungen zur Feststellung der aktuellen Flächennutzungen und Biotoptypen. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz bestehen differenzierte Vorschriften zu Verboten besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die hierzu zählenden Arten sind nach § 7 BNatSchG im Anhang der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie von 1992 aufgeführt. Vor diesem Hintergrund wird der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Biotoptypen des Planbereichs

Die nachfolgend dargestellten Lebensräume sind entsprechend der „Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein“ (LLUR 2019) aufgeführt.

Betrieb für Garten- und Landschaftsbau (ABb)

Der nördliche Geltungsbereich wird durch den Gartenbaubetrieb mit dem dazugehörigen Gartencenter genutzt. Ursprünglich gehörte noch eine Baumschule zum Betrieb. Die ehemaligen Baumschulflächen liegen teilweise brach oder sind zu Lagerflächen umfunktioniert worden. Die Flächen des Gartenbaubetriebes werden durch bewachsene Erdwälle und Gehölzstreifen unterteilt. Die Freiflächen sind als Beete angelegt oder mit Rasen angesät und gepflegt. Zum Gartenbaubetrieb gehören mehrere Gebäude. Diese dienen dem Verkauf bzw. der Lagerung (z.B. von Blumenerde) und dem Unterstellen von Maschinen/Gerätschaften, die für den Betrieb benötigt werden. Auf der westlichen Betriebsfläche stockt eine Stiel-Eiche mit ca. 80 cm Stammdurchmesser. Weitere starke Bäume (überwiegend Stiel-Eichen) stocken in den Randbereichen der Betriebsfläche.

Im Bereich des Gartencenters sind zwei Zierteiche (FXz) angelegt worden. Diese unterliegen keinem gesetzlichen Biotopschutz. Im Nordwesten befindet sich angrenzend an die Landesstraße ein Teich (FXy), der u.a. für die Bewässerung der Pflanzen des Gartencenters genutzt wird.

Teich (FXy)



Im nordwestlichen Plangebiet befindet sich ein Teich, der künstlich angelegt wurde. In das Gewässer wird zum Teil im Bereich des Gartenbaucenters anfallendes Regenwasser eingeleitet. Gleichzeitig dient der Teich aber auch der Bewässerung des Gartenbaubetriebes. Im Bereich des Teiches wird eine Wasserenteisung vorgenommen, um das Wasser nutzbar zu machen. Das Gewässer weist überwiegend steile Ufer auf, die mit Birke und Weide bewachsen sind. Im südlichen Bereich wächst teilweise Schilf. Eine Insel mit dichten Gehölzbewuchs ist innerhalb des Gewässers gelegen. Der Teich ist rundherum mit einem ca. 1 m hohen Zaun eingezäunt. Trotz seiner naturnahen Gestaltung ist das Gewässer künstlich entstanden und durch die Nutzung durch den Gartenbaubetrieb geprägt. Ein gesetzlicher Biotopschutz liegt damit nicht vor.

Im südlichen Bereich wächst teilweise Schilf. Eine Insel mit dichten Gehölzbewuchs ist innerhalb des Gewässers gelegen. Der Teich ist rundherum mit einem ca. 1 m hohen Zaun eingezäunt. Trotz seiner naturnahen Gestaltung ist das Gewässer künstlich entstanden und durch die Nutzung durch den Gartenbaubetrieb geprägt. Ein gesetzlicher Biotopschutz liegt damit nicht vor.

Acker (AAy)



Das Flurstück 15/1 im südlichen Geltungsbereich ist bis Ende 2019 als Ackerfläche intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet worden. Im Juni 2020 lag die Fläche brach. Aufgrund der bisherigen Nutzung ist die Fläche nur untergeordnet als Lebensraum für Tiere und Pflanzen geeignet.



Das zum Geltungsbereich gehörende südliche Flurstück 13/1 wird ebenfalls als Acker genutzt. Auf der Fläche ist im Juni 2020 eine Maiseinsaat erfolgt. Aufgrund des Bodenumbaus und der Zufuhr von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist die Fläche bislang nur untergeordnet als Lebensraum geeignet.

Knicks (HWy)

Im Geltungsbereich sind mehrere Knicks vorhanden, die gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG als geschützte Biotope einzuordnen sind:



Ein Knick verläuft an der südlichen Grenze der Flurstücke 13 sowie 15/1 und begrenzt das Plangebiet nach Süden zum ‚Bennebeker Mühlenweg‘ hin. Der Knick ist südlich von Flurstück 15/1 überwiegend mit Rot-Buchen bestockt. Vereinzelt treten Stiel-Eichen auf. Südlich von Flurstück 13 weist der Knickwall vor allem Teebusch als Bewuchs auf. Als Überhälter stocken hier Stiel-Eichen. Zwei Knicklücken ermöglichen

den Zugang zu den Ackerflächen vom ‚Bennebeker Mühlenweg‘ aus. Der Knick ist Bestandteil eines Redders entlang des ‚Bennebeker Mühlenweges‘.



Ein weiterer Knick befindet sich auf der Grenze der Flurstücke 13 und 15/1 und quert teilweise das Plangebiet. Innerhalb dieses Knicks befindet sich ein Hügelgrab (XAa). Der Knick endet im Norden auf der Ackerfläche. Nördlich des Hügelgrabs ist der Knickwall mit Teebusch bewachsen. Einzelne Stiel-Eichen mit ca. 30-40 cm Stammdurchmesser stocken hier. Der Tee-

buschbewuchs setzt sich über das Hügelgrab fort. Südlich des Hügelgrabs ist der Knick vor allem mit Gräsern bewachsen. Einzelne Stiel-Eichen und Rot-Buchen mit Stammdurchmessern von 10-40 cm stocken auf diesem Knickabschnitt.

Ein dritter Knick stockt an der südwestlichen Grenze des Plangebietes und begrenzt das Flurstück 13 nach Westen hin. Der Knick ist überwiegend mit Gräsern bewachsen. In kurzen Abschnitten tritt Teebusch auf. Stiel-Eichen mit ca. 20-40 cm Stammdurchmesser stocken als Überhälter auf diesem Knick.

Grabhügel (XAa)

Der Grabhügel ist innerhalb eines Knicks auf der Grenze der Flurstücke 13 und 15/1 gelegen. Die Kuppe des Grabhügels liegt ca. 5 m höher als das umliegende Gelände. Der Teebuschbewuchs des Knicks geht auf den Grabhügel über. Weiterhin wachsen Brombeere und Späte Traubenkirsche auf dem östlichen Teil des Grabhügels. Insbesondere im Westen sind Bereiche des Hügelgrabes frei von Gehölzbewuchs. Hier sind Gräser und Trockenrasenarten wie Ferkelkraut sowie Kleiner Ampfer anzutreffen. Außerdem wächst hier stellenweise Heide. Die Biotopkartierung des Landes ordnet den Bewuchs als vergraste Sandheide



benkirsche auf dem östlichen Teil des Grabhügels. Insbesondere im Westen sind Bereiche des Hügelgrabes frei von Gehölzbewuchs. Hier sind Gräser und Trockenrasenarten wie Ferkelkraut sowie Kleiner Ampfer anzutreffen. Außerdem wächst hier stellenweise Heide. Die Biotopkartierung des Landes ordnet den Bewuchs als vergraste Sandheide

ein. Der Grabhügel und seine Vegetation werden als geschütztes Biotop gem. § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG dargestellt. Am Übergang des Grabhügels zum Knick stocken einzelne Stiel-Eichen.

Pflanzen

Derzeitiger Zustand

Der nördliche Geltungsbereich ist durch die Nutzung eines Gartenbaubetriebes geprägt. Die Flächen sind gärtnerisch angelegt worden (Beete, Rasenflächen) und werden regelmäßig bearbeitet (u.a. Unkrautbeseitigung, Bodenumbbruch). Zudem sind für Wege, Gebäude und Lagerflächen bereits Flächen versiegelt worden. Als Pflanzenstandort ist der nördliche Geltungsbereich – abgesehen von den Ufern des Teiches und den Randbereichen der Betriebsfläche – nur untergeordnet geeignet.

Der Bewuchs auf der Ackerfläche im südlichen Geltungsbereich ist durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt (Einsaat von Kulturpflanzen, Bodenumbbruch, chemische Unkrautbehandlung). Hierdurch wird deutlich, dass abgesehen von den Knicks und dem Grabhügel auch der südliche Planbereich als eingeschränkter Lebensraum für Pflanzen zu betrachten ist.

Streng geschützte Pflanzenarten - Firnisglänzendes Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Froschkraut (*Luronium natans*) - sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereichs. Weitere Betrachtungen sind bezüglich streng geschützter Arten daher nicht erforderlich.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Nutzung der Flächen fortgeführt wie bisher. Die Knicks würden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gepflegt. Zusätzliche Pflanzenlebensräume entstehen dadurch nicht.

Auswirkungen der Planung

Durch die Umsetzung der Planung werden insbesondere im südlichen Geltungsbereich Flächen versiegelt und gehen als Pflanzenstandort verloren. Gleichzeitig werden Teile des südwestlichen Plangebietes (Flurstück 13) nicht überbaut, sondern als Grün- bzw. Gehölzflächen im Nahbereich des Grabhügels entwickelt. Dadurch entstehen neue Pflanzenstandorte. Die Knicks werden weitgehend erhalten. Im Nahbereich des Grabhügels können zwei kurze Knickabschnitte nicht erhalten werden. Die vorhandenen Überhänger und der Heidebewuchs im Nahbereich des Grabhügels werden bei der vorgesehenen Knickverschiebung jedoch berücksichtigt. Außerdem wird der südlich verlaufende Knick entlang der Gewerbestandstücke rechtlich entwidmet und als Grünstruktur erhalten. Der entwidmete Knick wird zu den Gewerbeflächen hin mit einem Zaun geschützt. Die Eingriffe in das Knicknetz sind entsprechend der Vorgaben der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz auszugleichen.

Das Vorhaben hat geringe Auswirkungen auf das Schutzgut. Die zusätzlichen Versiegelungen beschränken sich weitestgehend auf die Ackerfläche. Im Zuge der Planung entstehen Grünflächen als neue Pflanzenstandorte. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht betroffen. Zwei Knickabschnitte werden verschoben und ein Knick rechtlich entwidmet.

Tiere

Im Mittelpunkt der Potentialanalyse steht die Prüfung, inwiefern durch die geplante Bebauung Beeinträchtigungen auf streng geschützte Tierarten zu erwarten sind.

Neben den Regelungen des BNatSchG ist der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH), aktualisiert 2013 und 2016) maßgeblich.

Demnach umfasst der Prüfraum der artenschutzfachlichen Betrachtung derzeit nur die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Methode: Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen der Begehungen sowie aus der Abfrage der dem LLUR vorliegenden Daten zu Tierlebensräumen. Die beim LLUR vorliegenden Daten (Abfrage Oktober 2019) geben für den Planbereich und die angrenzenden Flächen keine Hinweise zum Vorkommen geschützter Tierarten.

Im Fokus der Erfassung stand das durch den Eingriff betroffene Vorhabengebiet. Im Zuge der Potentialanalyse wurden die Knicks des Untersuchungsraumes einer visuellen Prüfung unterzogen, um so Aussagen über Höhlenbrüter treffen zu können. Darüber hinaus können Baumhöhlen Quartierhabitate für einige Fledermausarten darstellen. Bei der Begehung fand auch eine gezielte Suche nach Nestern und Fraßspuren der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) innerhalb des Vorhabengebietes statt.

Die Möglichkeit eines Vorkommens weiterer streng geschützter Arten wurde hinsichtlich einer potentiellen Habitateignung ebenfalls überprüft. Im Rahmen des prognostischen Verfahrens der Potentialanalyse wurde die vorgefundene Habitatausstattung mit der artspezifischen Autökologie und der derzeit bekannten Verbreitungssituation der artenschutzrechtlich relevanten Arten verschnitten.

Die strukturelle Ausstattung des Untersuchungsraumes kann als unterdurchschnittlich bewertet werden. Das Plangebiet ist als Acker bzw. als Gartenbaubetrieb in intensiver Nutzung und ist flächendeckend deutlich durch menschlichen Einfluss geprägt. Potentielle Lebensräume sind mit den Knicks und dem Teich in den Randbereichen des Plangebietes vorhanden.

Säuger

Es wurden im Vorhabengebiet keine Indizien (Schlafnester oder charakteristische Fraßspuren) für Vorkommen der nach Anhang IV FFH-RL und BArtSchV streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) festgestellt. Das Vorhabengebiet weist auch aufgrund der fehlenden Haselnusssträucher keine Habitateignung für diese Art auf. Das Verbreitungsgebiet liegt in Schleswig-Holstein vor allem im Südosten (LLUR 2018). Im nördlichen Teil des Kreises Rendsburg-Eckernförde sind bisher keine Vorkommen nachgewiesen.

Die Wald-Birkenmaus (*Sicista betulina*) wurde bislang ausschließlich in Schleswig-Holstein im Naturraum Angeln sicher nachgewiesen (BfN 2019). Vorkommen dieser Art werden im Planbereich nicht erwartet, da die Wald-Birkenmaus als Lebensraum vor allem bodenfeuchte, stark von Vegetation strukturierte Flächen, wie Moore und Moorwälder, Seggenriede oder auch Ver-

landungszonen von Gewässern bevorzugt. Typischerweise kommt sie in moorigen Birkenwäldern vor. Diese Lebensräume sind im Planbereich nicht vorhanden und die Art damit nicht betroffen.

Nachweise über das Vorkommen von Fledermäusen liegen innerhalb des Untersuchungsraumes ebenfalls nicht vor. Im Bereich des Gartenbaubetriebes sind teilweise starke Bäume vorhanden, die jedoch ebenso erhalten werden wie die hier vorhandenen Gebäude. Die Bäume auf den Knicks im südlichen Plangebiet sind aufgrund ihres Alters und ihrer Struktur weitestgehend ungeeignet, um Lebensräume für Fledermäuse zu bieten. Die Bäume, die auf den Knicks stocken, werden ebenfalls erhalten. Für streng geschützte Fledermäuse ist damit das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben auszuschließen.

Ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Wolf oder Fischotter) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Vögel

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist auszuschließen. Landesweit bedeutende Vorkommen sind nicht betroffen. Eine landesweite Bedeutung ist dann anzunehmen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % oder mehr des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten. Weiterhin ist eine artenschutzrechtlich Wert gebende Nutzung des Vorhabengebietes durch Nahrungsgäste auszuschließen. Eine existenzielle Bedeutung dieser Fläche für im Umfeld brütende Vogelarten ist nicht gegeben.

Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung des Vorhabengebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Brutvorkommen für die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Vogelarten angenommen werden. Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2002).

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen ist ein Vorkommen von Brutvögeln vor allem im Bereich der Knicks und der Gehölze im Bereich des Gartenbaubetriebes nicht auszuschließen. In diese Potentialbeschreibung ist das Fehlen von Horstbäumen einbezogen, so dass Arten wie Mäusebussard oder Waldohreule innerhalb des Planbereiches ausgeschlossen werden können.

Potentielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, B = Gebäudebrüter, O = Offenlandarten, OG = halboffene Standorte). Weiterhin sind Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 2010) sowie der RL der Bundesrepublik (2016), 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet), zum Schutzstatus (nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung, s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie).

Artname (dt.)	Artname (lat.)	Gilde	RL SH	RL BRD	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	+	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	O	+	+	b
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	OG	+	3	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	GB	+	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	+	+	b
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	GB	V	+	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G	+	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	OG	+	+	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	GB	+	+	b
Elster	<i>Pica pica</i>	GB	+	+	b
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	O	+	+	b
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	OG	+	3	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB	+	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	+	+	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	GB	+	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	GB	+	V	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	OG	+	V	b
Grauschnäpper	<i>Musciapa striata</i>	G	+	V	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	+	+	b
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	OG	+	3	b
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	OG	+	V	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	+	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	+	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	GB	+	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	GB	+	+	b
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	B	+	3	b
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	G	+	+	b
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	+	+	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	GB	+	+	b
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	B	+	3	b
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	OG	V	2	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	GB	+	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	+	+	b
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	G	+	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	+	+	b
Sommersgoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	G	+	+	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	GB	+	3	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	OG	+	+	b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	GB	+	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	+	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	+	+	b

Diese umfangreiche Auflistung umfasst ausschließlich Arten, die in Schleswig-Holstein nicht bzw. nur auf der Vorwarnliste (Rebhuhn und Dohle) der gefährdeten Arten stehen. Deutschlandweit gelten Haus- und Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer und Grauschnäpper als Arten der Vorwarnliste. Als „gefährdet“ sind bundesweit Baumpieper, Mehl- und Rauchschwalbe, Feldschwirl, Hänfling und Star eingestuft. Das Rebhuhn gilt als stark gefährdete Art.

Generell stellt das Artengefüge jedoch sogenannte „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft und am Rand von Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Gehölzflächen wichtige Teillebensräume. Offene Flächen sind potentielle Lebensräume für Fasan, Goldammer und Baumpieper.

Die teilweise offenen Schuppen und Gebäude im nördlichen Plangebiet bieten potentielle Lebensräume für Gebäudebrüter wie die Rauch- und die Mehlschwalbe. Die vorhandenen Gebäude des Gartenbaubetriebes bleiben jedoch bestehen, sodass von der Planung keine Beeinträchtigung dieser Arten ausgeht.

Aufgrund der landwirtschaftlichen bzw. betrieblichen Nutzung im Plangebiet ist keine arten- und individuenreiche Brutvogelgemeinschaft zu erwarten. Vorkommende Brutvögel begrenzen sich vor allem auf die vorhandenen Gehölzstrukturen. Hier sind vor allem „Allerweltsarten“ zu erwarten.

Amphibien

Mit dem Teich im nordwestlichen Planbereich liegt ein Oberflächengewässer vor, in dem ein Vorkommen von Amphibien nicht auszuschließen ist. Aufgrund des dichten Gehölzbewuchses am Ufer des Teiches sind vor allem frühe Laicher (z.B. Grasfrosch, Erdkröte) zu erwarten. Diese Arten kommen häufig in der Kulturlandschaft vor und sind nicht gefährdet. Das Vorkommen des streng geschützten Kammmolches kann ohne konkrete Untersuchungen in dem Gewässer ebenfalls nicht endgültig ausgeschlossen werden.

Der Gartenbaubetrieb ist bereits seit vielen Jahren an seinem Standort ansässig, sodass die Lebensgemeinschaften, die im bzw. am Gewässer vorkommen, an die anthropogene Nutzung des Gewässers und die potentiellen Störungen im Umfeld angepasst sind. Der Teich wird nicht überplant und bleibt erhalten. Eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht notwendig.

Sonstige streng geschützte Arten

Die Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten.

Für den Nachtkerzenschwärmer fehlen die notwendigen Futterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind. Darüber hinaus gehört der Norden Schleswig-Holsteins nicht zum Verbreitungsraum dieser Art (BfN 2019).

Totholzbewohnende Käferarten (Eremit, Heldbock) sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen. Die Gehölze im Planbereich sind für diese Arten ungeeignet, sodass ein Vorkommen dieser Arten dort ebenfalls weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Für streng geschützte Reptilien (z.B. Zauneidechse, Kreuzotter) liegen im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume vor. Streng geschützte Libellenarten, Fische und Weichtiere sind aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Planbereich auch auszuschließen.

Die Vorbelastungen für potentiell vorhandene Arten bestehen in Störungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Planbereichs und durch den Gartenbaubetrieb. Aufgrund der genannten Nutzungen ist innerhalb des Planbereichs von einer geringen Empfindlichkeit der potentiell vorkommenden Pflanzen- und Tierarten auszugehen.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt eines Lebensraumes ist von den unterschiedlichen Bedingungen der biotischen (belebten) und der abiotischen (nicht belebten) Faktoren abhängig. Hinzu kommt die Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes.

Aufgrund der intensiven Nutzung ist der Planbereich nur untergeordnet als Lebensraum für Tiere und Pflanzen geeignet. Es ist mit einer geringen biologischen Vielfalt und einer geringen Individuenzahl zu rechnen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird der nördliche Geltungsbereich weiter wie bisher als Gartenbaubetrieb betrieben. Eine Veränderung der Habitateignung ergibt sich nicht. Im südlichen Geltungsbereich wird die ackerbauliche Nutzung fortgeführt. Lebensräume entstehen dadurch nicht. Die vorhandenen Knicks werden entsprechend der rechtlichen Vorgaben gepflegt.

Auswirkungen der Planung

Potentielle Lebensräume von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Planbereich abgesehen von dem Gewässer im nordwestlichen Plangebiet nicht festzustellen. An diesem Teich sind Habitate von Amphibien, wie Grasfrosch und Erdkröte aber auch des streng geschützten Kammmolches nicht endgültig auszuschließen. Das Gewässer wird im Zuge der Planung erhalten, sodass hier das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG auszuschließen ist.

Die Knicks und die Gehölze im Bereich des Gartenbaubetriebes bieten potentielle Teilhabitate für europäische Vogelarten. Aufgrund der strukturellen Ausstattung des Plangebietes handelt es sich hierbei jedoch um sog. „Allerweltsarten“, die am Rand des besiedelten Bereiches häufig vorkommen und deren Bestand nicht gefährdet ist. Der überwiegende Teil der Knicks kann als Bruthabitat erhalten werden. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu Scheuchwirkungen kommen. Geeignete Ausweichlebensräume sind im Nahbereich vorhanden. Nach Beendigung der Bautätigkeiten stehen die Knicks wieder als Bruthabitate zur Verfügung.

Im Bereich des Hügelgrabes sind insgesamt ca. 10 m Knick nicht zu erhalten und werden verschoben. Die Verschiebung dieser Knickabschnitte ist in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar durchzuführen, um Beeinträchtigungen von potentiell vorkommenden Brutvögeln auszuschließen. Überhälter sind von der Knickverschiebung nicht betroffen.

Lebensräume von Tieren und Pflanzen sind durch die Planungen nicht mehr als durch die vorhandene Nutzung gefährdet. Beeinträchtigungen von Brutvögeln sind bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelung auszuschließen. Somit sind artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht notwendig.

Das Plangebiet hat aufgrund der bisherigen Nutzungen eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelungen für die Knickverschiebungen tritt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG ein. Spezielle Kompensationsmaßnahmen über den Knickausgleich hinaus werden nicht erforderlich. Unter diesen Voraussetzungen kann die Erheblichkeit des Eingriffs für das Schutzgut Tiere als gering eingestuft werden.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Derzeitiger Zustand

Die Planbereichsfläche wurde bisher als Gartenbaubetrieb mit Gartencenter bzw. als Ackerfläche genutzt. Im nördlichen Geltungsbereich sind für den Betrieb des Gartencenters bereits Flächenteile durch Gebäude, Wege oder Lagerflächen versiegelt. Der südliche Geltungsbereich ist als Acker bislang unversiegelt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die bisherigen Nutzungen fortgeführt wie bisher. Es würde keine landwirtschaftliche Fläche aus der Nutzung genommen werden. Zusätzliche Gewerbeflächen müssten an anderer Stelle entstehen.

Auswirkungen der Planung

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes (Sondergebiet ‚Garten- und Landschaftsbau/Gartenmarkt‘ und Gewerbegebiet) werden im Planbereich zusätzliche Versiegelungen möglich:

Größe des Geltungsbereiches:	ca. 129.030 m ²
Inanspruchnahme bislang nicht baulich genutzter Flächen	ca. 89.295 m ²
Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen	ca. 65.730 m ²
Gewinn von Gewerbeflächen	ca. 63.115 m ²

Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind durch den Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen gegeben. Dieser Flächenverbrauch ist durch das öffentliche Interesse an neuen Gewerbeflächen begründet und nicht vermeidbar.

2.1.4 Schutzgut Boden

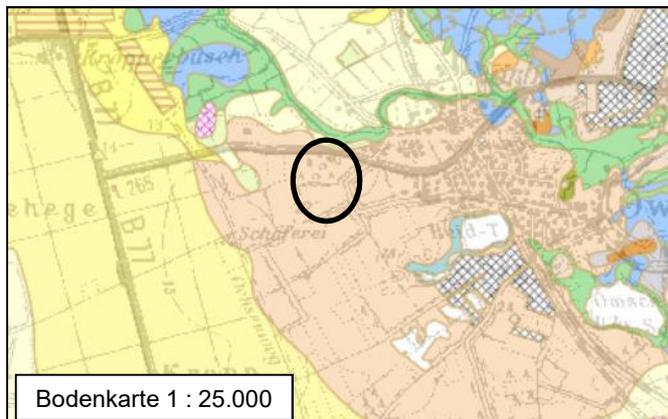
Derzeitiger Zustand

Die heute anzutreffende Landschaftsform in der Gemeinde Owschlag hat ihren Ursprung in den Gletscherablagerungen der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit). Das Gebiet der Gemeinde Owschlag liegt am Rande der Jungmoränenlandschaft des Östlichen Hügellandes im Übergang zum großräumigen Niederungsbereich der (Niederer) Geest.

Der Eisrand der Weichsel-Eiszeit bewegte sich durch Klimaschwankungen vor und zurück. Dabei schoben die Gletscherzungen Moränen- und Sandermaterial (Lehm, Mergel und Sand) sowie Geröll zu Stauchmoränen zusammen. Mit dem Abfluss von Schmelzwässern am Rand der Eismassen kam es – je nach anfallender Wassermenge und Fließgeschwindigkeit – zur Ablagerung von Sanden und Kiesen im Vorfeld der eigentlichen Vereisungszone.

Der Untergrund besteht im Plangebiet vor allem aus solchen eiszeitlichen Schmelzwassersanden. Die geologische Karte des Landwirtschafts- und Umweltatlases stellt für den Planbereich

und angrenzenden Flächen glazifluviale Ablagerungen (Sander) der Weichselkaltzeit dar. Zudem wird entlang des Plangebietes die Grenze der Weichselvergletscherung vermutet.



Die Bodenkarte des Landwirtschafts- und Umweltatlases im Maßstab 1 : 25.000 zeigt für den Planbereich Podsol-Braunerde als Bodentyp an. Als vorherrschende Bodenart bis 2 m unter Gelände ist Sand genannt.

Die Wasserhaltungs- und Pufferfähigkeit ist aufgrund der sandigen Böden eingeschränkt und es ist eine mittlere bis hohe Grundwasserneubildung gegeben.

Die Böden des Planbereiches sind im Nahbereich der Ortschaft Owschlag typisch und großflächig vorhanden. Seltene Böden sind nicht vorhanden.

Derzeit sind keine Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet bekannt. Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln gibt es bislang nicht. Gemäß Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Owschlag nicht zu den bekannten Bombenabwurfgebieten.

Archivfunktionen bzgl. kultur- und naturgeschichtlicher Gegebenheiten werden im Zuge der zukünftigen Baumaßnahme z.B. gem. § 15 Denkmalschutzgesetz berücksichtigt.

Das Gelände steigt nach Süden hin leicht an. Insgesamt variiert die Geländehöhe im Plangebiet zwischen 13 und 17 m über NN.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird das Plangebiet weiterhin durch den Gartenbaubetrieb bzw. als Acker genutzt. Es tritt kein Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen ein. Zusätzliche Flächen werden nicht versiegelt.

Auswirkungen der Planung

Durch erneute Versiegelung, Bodenabtrag, -auffüllung und -verdichtung wirken sich die vorhandene und die geplante Bebauung weiter auf die vorhandene Funktionsfähigkeit des Bodenhaushaltes aus. Unter bislang unversiegelten Flächen werden zukünftig die natürlichen Funktionen des Bodens gestört oder kommen vollständig zum Erliegen. Dies führt an diesen Stellen zu folgenden Beeinträchtigungen:

- Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher,
- Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen,
- Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser,
- Verlust der Archivfunktion natur- und kulturgeschichtlicher Gegebenheiten.

Während der Bauphase ist durch das Befahren mit Lkw und Baumaschinen sowie die Lagerung von Baumaterialien mit einer Veränderung der Bodenstruktur zu rechnen. Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens),

der Bundesbodenschutzverordnung (§ 12 BBodSchV), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Versiegelungen

Das Plangebiet unterteilt sich in das Sondergebiet 'Garten- und Landschaftsbau/ Gartenmarkt' sowie in Gewerbeflächen. Mit der Planung werden Versiegelungen auf den Baugrundstücken (durch Gebäude, Stellplätze u.ä.) sowie für die neuen Erschließungsstraßen ermöglicht. Für das Sondergebiet wird das Maß der baulichen Nutzung auf eine überbaubare Grundfläche von 2.800 m² festgesetzt. Im Gewerbegebiet ist die Grundflächenzahl auf 0,6 festgesetzt.

Darüber hinaus ist die Einrichtung eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen. Da auch bei diesem Becken versiegelte bzw. befestigte Flächen entstehen, diese aber derzeit nicht bekannt sind, wird pauschal ein Anteil von 20 % als versiegelte Fläche angenommen.

Für das 3,83 ha große Sondergebiet 'Garten- und Landschaftsbau/ Gartenmarkt' sieht der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung mit einer Grundfläche von 2.800 m² vor. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von Lagerplätzen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer Grundfläche von insgesamt 10.500 m² überschritten werden. Im Sondergebiet sind bereits Versiegelungen für Gebäude, Wege und Lagerflächen vorhanden, die im Rahmen der Bilanzierung zu berücksichtigen sind. Insgesamt sind bereits 9.865 m² versiegelt. Daraus ergibt sich im Sondergebiet eine zusätzlich mögliche Versiegelung von 635 m².

Weiterhin sieht der Bebauungsplan die nachfolgend genannten Flächennutzungen vor. In Klammern sind die möglichen Versiegelungsanteile genannt:

neue Gewerbegebietsflächen	ca. 62.970 m ²	(60 %)
neue Verkehrsflächen	ca. 3.785 m ²	(100 %)
neues Regenrückhaltebecken	ca. 2.370 m ²	(20 %)

Aus der Aufstellung ergeben sich für die Gewerbeflächen ca. 62.970 m² überbaubarer Grundstücke. Für das Gewerbegebiet ist die Grundflächenzahl auf 0,6 festgesetzt. Diese ist entsprechend des § 19 Abs. 4 BauNVO für Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,8 zu überschreiten. Damit sind die überbaubaren Flächen im Gewerbegebiet zu maximal 80 % (= 50.376 m²) versiegelbar.

Die neu herzustellenden Verkehrsflächen (Erschließungsstraße innerhalb des Gewerbegebietes, Fußweg entlang der Feldstraße) werden als vollständige Versiegelung gewertet (= 3.785 m²). Eine Aufrechnung von Straßen- und Wegegrünflächen erfolgt nicht. Für das neue Regenrückhaltebecken wird eine Fläche von 2.370 m² hergerichtet und zu 20 % versiegelt (= 474 m²).

Aus den oben genannten Flächen ergibt sich für das Plangebiet folgende, maximal mögliche Gesamtversiegelung von 65.135 m²:

Sondergebiet	10.500 m ²
Gewerbegebiet	50.376 m ²
Verkehrsflächen	3.785 m ²
<u>Regenrückhaltebecken</u>	<u>474 m²</u>
Gesamtversiegelung	65.135 m²

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens durch die zu erwartende Versiegelung negativ einzustufen. Die Böden sind zum Teil bereits versiegelt bzw. werden als Acker genutzt und zählen nicht zu den seltenen Bodenarten. Daher sind die Auswirkungen bei Berücksichtigung des Flächenausgleiches als kompensierbar einzustufen.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Derzeitiger Zustand

Als Oberflächengewässer ist im Planbereich der Teich im nordwestlichen Plangebiet zu nennen. Dieser ist in der Vergangenheit künstlich angelegt worden und dient dem Gartenbaubetrieb als Regenrückhaltebecken sowie zu Bewässerungszwecken. Im Bereich des Gartenbaubetriebes sind zudem zwei Zierteiche angelegt worden. Die Gewässer sind künstlich angelegt und werden durch den Gartenbaubetrieb genutzt, weswegen sie keinem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen.

Die Neubildungs- oder Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist abhängig von der Bodenbedeckung der Flächen, dem Relief und dem mit beiden Faktoren zusammenhängenden Direktabfluss von Oberflächenwasser.

Die Durchlässigkeit der Bodenschichten für Niederschlagswasser ist im Plangebiet aufgrund der Bodengegebenheiten (Sand) grundsätzlich als hoch zu bewerten. Im nördlichen Plangebiet ist die Grundwasserneubildungsrate bereits durch die vorhandene Versiegelung vorbelastet. Grundwasserflurabstände sind für das Plangebiet derzeit nicht bekannt. Das Grundwasser wird jedoch ca. 2-3 m unterhalb der Geländeoberkante vermutet.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Planung würde eine Nutzung durch den Gartenbaubetrieb bzw. als Ackerfläche fortgeführt. Die Oberflächengewässer im nordwestlichen Plangebiet blieben erhalten. Auswirkungen auf das Grundwasser würden durch die fortgeführte Zufuhr von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln erfolgen. Aufgrund der Bodengegebenheiten ist insbesondere auf der unversiegelten Ackerfläche mit einer hohen Versickerungs- und Grundwasserneubildungsrate zu rechnen.

Auswirkungen der Planung

Durch die vorgesehene Planung wird es zu einer deutlichen Erhöhung des Oberflächenabflusses kommen, da ein Großteil der Flächen versiegelt wird. Zum Umgang mit dem Niederschlagswasser ist daher ein Entwässerungskonzept gemäß der wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser durch das Ing.-Büro Haase+Reimer erstellt worden.

Im Sondergebiet ist vorgesehen, anfallendes Niederschlagswasser weiter wie bisher vor Ort zu versickern bzw. Teilflächen zu sammeln und dem Teich im nordwestlichen Sondergebiet zuzuführen und von dort als Brauchwasser für die Bewässerung der Gärtnerflächen zu verwenden.

Im Gewerbegebiet ist zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser vorrangig zu versickern. Entsprechende Festsetzungen werden im Text (Teil B) getroffen. Für Betriebe, die gemäß des Arbeitsblattes DWA-A 138 das Niederschlagswasser von befestigten Flächen nicht versickern dürfen, wird eine Ausnahmeregelung formuliert, nach der das Niederschlagswasser auch vollständig abgeleitet werden darf, wobei der Abfluss jedoch zu begrenzen ist.

Im Plangebiet ist die Herstellung eines neuen Regenrückhaltebeckens vorgesehen, in dem das von den Gewerbegrundstücken abgeleitete Niederschlagswasser zusammen mit dem Oberflächenabfluss der öffentlichen Verkehrsflächen gesammelt und anschließend dosiert an den Vorfluter abgegeben wird.

Die vorhandenen Oberflächengewässer im Plangebiet werden im Zuge der Planung erhalten. Ein positiver Nebeneffekt für die Qualität des Grundwassers ist, dass mit dem Beenden der landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet, die Zufuhr von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln eingestellt wird.

Die Auswirkungen auf das Grundwasser können aufgrund der großflächigen Versiegelung als erheblich eingestuft werden, Eine Minderung der zu erwartenden Beeinträchtigungen wird durch Versickerung, Rückhaltung des Regenwassers und durch die geregelte Abgabe an die Vorflut erreicht.

2.1.6 Schutzgut Klima/Luft

Derzeitiger Zustand

In der Gemeinde Owschlag herrscht ein gemäßigtes, ozeanisch geprägtes Klima vor. Kennzeichnend ist ein ausgeglichener Temperaturgang mit kühlen Sommern und milden Wintern. Die Jahresmitteltemperatur in der Region liegt bei ca. 8,0 °C. Der jährliche Niederschlag liegt im Mittel bei ca. 840 mm/Jahr.

Der **Wind** kommt im Jahresverlauf vorherrschend aus westlichen und südlichen Richtungen. Die mittlere Windgeschwindigkeit liegt zwischen 4 und 4,5 m/sec, was in der Regel einen regen Luftmassenaustausch zur Folge hat. Insgesamt bewirkt die vorherrschende Westdrift den häufigen Durchzug atlantischer Tiefdruckausläufer mit kurzen Schlechtwetterabschnitten. Extreme Klimaausprägungen wie z.B. sommerliche Überhitzung treten aufgrund des maritimen Einflusses kaum auf. Insgesamt ist das Klima des Kreises Rendsburg-Eckernförde aus bioklimatischer Sicht als „reizmild“ zu bezeichnen.

Die Qualität der Luft gilt als wichtiger Bezug für Veränderungen von Boden, Wasser, Klima und Arten sowie des Erholungswertes einer Landschaft. Die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wird in Schleswig-Holstein generell als gering eingestuft.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Planung würde die Fläche weiterhin durch einen Gartenbaubetrieb genutzt bzw. als Acker bewirtschaftet. Veränderungen des Klimas bzw. des Kleinklimas würden nicht eintreten.

Auswirkungen der Planung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen eine Erhöhung der Flächenversiegelung auf bisher unversiegelten Flächen. Vegetationsfreie und versiegelte Flächen erwärmen sich schneller als die mit Vegetation bedeckten oder von Bäumen überstandenen Flächen. Vor diesem Hintergrund wird durch den Verlust von Vegetationsflächen und der Erhöhung der baulichen Ausnutzung mit einer lokalen Erwärmung und lokalen Veränderung des nächtlichen Luftaustausches zu rechnen sein. Die Festsetzung von maximalen Versiegelungsanteilen und Begrünungsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung kann diesem Effekt entgegenwirken.

Durch die neuen Gewerbeflächen werden sich bei einer Umsetzung erwartungsgemäß der Ziel- und Quellverkehr sowie die Emissionen durch Heizungsanlagen im Plangebiet geringfügig erhöhen. Dadurch können sich lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität ergeben. Mit einer Grenzwertüberschreitung der Schadstoffimmissionen ist aufgrund der geringen Größe der Maßnahmen jedoch nicht zu rechnen. Eine zeitlich begrenzte Zusatzbelastung besteht durch Emissionen (Staub) von Bau- und Transportfahrzeugen während der Bauphase.

Aufgrund der relativ geringen Vorbelastung des Untersuchungsgebietes und wegen der regulierenden Wirkung des häufig vorkommenden Windes und des damit verbundenen Luftaustauschs werden die Auswirkungen durch die Neuplanungen als wenig erheblich für das Schutzgut Klima eingestuft.

Aufgrund der klimatischen Bedingungen in der Gemeinde Owschlag und den bereits teilweise versiegelten Flächen haben die Planungen keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Derzeitiger Zustand

Das Landschaftsbild ist im Westen der Gemeinde Owschlag durch eine größere zusammenhängende Waldfläche, die Bebauung der Ortschaft Owschlag und durch die Landesstraße 265 geprägt. Das Relief ist als eben einzustufen. Eine weite Einsehbarkeit der ebenen Landschaft ist aufgrund von Knicks und Gehölzstrukturen jedoch nicht gegeben. Nördlich der Ortschaft Owschlag befinden sich mehrere Windenergieanlagen, die aufgrund ihrer Höhe weithin sichtbar sind und eine Vorbelastung des Landschaftsbildes darstellen.

Das Landschaftsbild des Planbereiches ist durch die Lage am Rand der Bebauung Owschlags und durch die vorhandene Bebauung des Gartenbaubetriebes bestimmt. Östlich und nordwestlich grenzen bereits gewerblich genutzte Flächen an. Im Bereich des Gartenbaubetriebes sorgen Gehölze und angelegte Strukturen für eine Eingrünung der Betriebsfläche. Markant ist für das Landschaftsbild auch das Hügelgrab, welches sich mit einer Höhe von ca. 5 m deutlich von den ebenen Ackerflächen des südlichen Plangebietes abgrenzt. Nach Westen hin schließen weitere Ackerflächen an, die durch gehölzarme Knicks begrenzt sind. Der südlich verlau-

fende ‚Bennebeker Mühlenweg‘ führt durch einen Redder, der dicht mit aufgewachsenen Gehölzen (v.a. Rot-Buche, Stiel-Eiche) bestockt ist und die Einsehbarkeit nach Süden hin bzw. von Süden her stark beeinträchtigt.

Der Planbereich selbst hat für die Erholung im Gemeindegebiet aufgrund der bisherigen Nutzung keine Bedeutung. Das Hügelgrab als Kulturdenkmal befindet sich derzeit isoliert innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen und ist nicht für die Öffentlichkeit zugänglich. Die Wege innerhalb des Geltungsbereiches dienen der Erschließung des Gartenbaubetriebes bzw. der dazugehörigen Lagerflächen und enden innerhalb des Plangebietes. Sie bieten keine Möglichkeit als Spazierweg oder „Abkürzung“ für Fußgänger oder Radfahrer. Der südlich verlaufende ‚Bennebeker Mühlenweg‘ wird als Spurplattenweg mit Verbindung zum westlich verlaufenden Ochsenweg regelmäßig durch Spaziergänger und Radfahrer genutzt. Insofern ist dieser Weg Bestandteil der Naherholung der Gemeinde Owschlag.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die in der Bauleitplanung vorgesehene Entwicklung würde der Gartenbaubetrieb im nördlichen Planbereich weiter wie bisher betrieben werden. Im Süden würde der Acker weiter landwirtschaftlich genutzt. Die Knicks blieben an ihren Standort erhalten und würden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gepflegt. Eine Aufwertung des Grabhügels würde nicht erfolgen. Eine Veränderung des Landschaftsbildes bliebe aus.

Auswirkungen der Planung

Die neu entstehenden gewerblich genutzten Gebäude stellen eine Veränderung des Landschaftsbildes westlich von Owschlag dar. Die zusätzliche Bebauung verschiebt den Ortsrand mit gewerbegebietstypischen Gebäuden weiter nach Westen.

Im Sondergebiet sind bereits bauliche Anlagen vorhanden, die durch den Gartenbaubetrieb genutzt werden. Mit der Bauleitplanung wird dem Betrieb die Möglichkeit zur baulichen Entwicklung geboten, welche das Orts- und Landschaftsbild verändern wird. Die Firsthöhe wird im Sondergebiet auf maximal 10,0 m festgesetzt.

Durch neue Gewerbebetriebe im südlichen Geltungsbereich wird sich das Landschaftsbild vor allem von Süden und Westen her verändern. Gebäude von bis zu 12,0 m Firsthöhe werden das Landschaftsbild von hier aus beeinträchtigen. Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes im Bereich des Plangebietes ist durch die östlich und nordwestlich angrenzenden Gewerbeflächen bereits gegeben. Das Maß der baulichen Nutzung wird sich an dem angrenzenden Gewerbegebiet orientieren, um die neuen Bauflächen in das vorhandene Ortsbild zu integrieren.

Diese Auswirkungen der Planung können durch den Erhalt und die Neuanlage von Grünstrukturen gemindert werden. Der Knick entlang der südlichen Planbereichsgrenze wird erhalten. Der Knick an der Flurstücksgrenze der Flurstücke 13 und 15/1 wird nach Norden hin bis zu einem vorhandenen Wirtschaftsweg erweitert. Zusätzlich wird entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 15/1 parallel zum vorhandenen Knick ein mehrreihiger Sichtschutz mit heimischen Gehölzen gepflanzt. Dieser sorgt für eine zusätzliche Einbindung der Gewerbefläche in das Landschaftsbild.

Im Zuge der Planung ist die Aufwertung des Grabhügels vorgesehen. Es wird ein öffentlicher Zugang vom ‚Bennebeker Mühlenweg‘ zum Grabhügel geschaffen werden, der durch eine

Sitzgelegenheit und eine Informationstafel ergänzt werden soll. Für die Naherholung und die kulturelle Bildung in Owschlag erfolgt damit eine positive Entwicklung im Plangebiet.

Durch die Planung sind insbesondere im südlichen Geltungsbereich erhebliche Auswirkungen durch neue Gewerbebetriebe auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Diese werden durch die getroffenen Festsetzungen, durch den Erhalt von Grünstrukturen und durch die vorgesehenen Neuanpflanzungen gemindert, so dass auf Dauer eine Einbindung des Gewerbegebietes in das Landschaftsbild erfolgen wird.

2.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Im südlichen Planbereich befindet sich innerhalb des Knicks ein gut erhaltener vorgeschichtlicher Grabhügel mit kräftig gewölbter Kuppe und deutlich abgesetztem Rand (aKD-ALSH-3411). Auf dem zum Plangebiet gehörigen Teil des Flurstücks 13 sind außerdem weitere Hügelgräber sowie ein Urnengräberfeld bekannt, welche aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung regelmäßig überpflügt werden.

Weitere Kulturgüter sind die Knicks als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft. Diese sind als Biotop durch das Landesnaturschutzgesetz geschützt und bei Eingriffen entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz auszugleichen.

Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind im Planbereich nicht vorhanden. Durch die Planung erhalten die Eigentümer des Gartenbaubetriebes die Möglichkeit zur Erweiterung des Betriebes.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen bezüglich des kulturellen Erbes zu erwarten. Das Hügelgrab und seine archäologische Umgebung werden nicht verändert. Der Acker, auf dem das Urnengräberfeld und weitere Grabhügel bekannt sind, wird weiter wie bisher bewirtschaftet werden. Sachgüter sind nicht betroffen.

Auswirkungen der Planung

Das Bauvorhaben stellt gem. § 12 DSchG eine genehmigungspflichtige Maßnahme dar. Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 und § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG bedürfen die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmales, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung.

Durch das Heranrücken der Bebauung an den Grabhügel ist eine Beeinträchtigung dieses archäologischen Denkmals nicht zu vermeiden. Eine Minderung dieser Beeinträchtigungen erfolgt u.a. durch die Aufwertung des archäologischen Umfeldes. Dafür wird der südliche Teil des Flurstücks 13 aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. In Absprache zwischen der Gemeinde Owschlag und dem Archäologischen Landesamt sind zur Minderung der Beeinträchtigungen und zur in Aussichtstellung einer Genehmigung durch das archäologische Landesamt folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Bebauung der Erweiterung des Gewerbegebietes Kampkoppel darf nicht höher sein als die Bestandsgebäude des bestehenden Gewerbegebietes.

- Der Abstand der Bebauung zum Grabhügelfuß muss mindestens 30 m betragen. Ein Gehölzstreifen zwischen dem Denkmal und der Erweiterung des Gewerbegebietes Kampkoppel ist mit heimischen Gehölzen (mehrreihig) zu erstellen (als Sichtschutz).
- Der Grabhügel sollte künftig von Buschwerk freigehalten und regelmäßig gepflegt werden.
- Der südliche Teil des Flurstückes 13 ist aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. Der Bewuchs auf der aus der Nutzung genommenen Fläche ist kurz zu halten (Schafe, Ziegen oder regelmäßiges Mähen).
- Auf dem nördlichen Teil des Flurstückes 13 (außerhalb des Geltungsbereiches) dürfen zum Schutz der dort befindlichen archäologischen Fundplätze zukünftig keine tiefen Bodeneingriffe erfolgen (oberflächennahes Grubbern ist zulässig). Eine Nutzung als Weide bzw. Grasland ist erlaubt. Um die Wahrnehmung des Denkmals aus westlicher Richtung nicht weiter einzuschränken, ist auch hier ein ggf. aufkommender Baum- oder Buschbewuchs zu verhindern. Die Errichtung auch von nicht tief gegründeten Bauten ist auf dem gesamten Flurstück 13 nicht zulässig.
- Inwertsetzung des Denkmals: fußläufige Zuwegung zum Grabhügel, Errichtung einer Sitzgelegenheit, Aufstellung einer Informationstafel.

Weiterhin ist bei der Umsetzung der Planinhalte der § 15 des Denkmalschutzgesetzes zu berücksichtigen.

Die Knicks werden als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft weitestgehend erhalten. Drei Knickabschnitte werden innerhalb des Plangebietes verschoben und entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz ausgeglichen. Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

Mit der Planung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes verbunden, da das Umfeld des Grabhügels durch die neue Bebauung grundlegend verändert wird. Diese Beeinträchtigungen werden durch vorgesehene Gehölzpflanzungen (Sichtschutz) und die Aufwertung des archäologischen Umfeldes auf Flurstück 13 gemindert bzw. ausgeglichen.

2.1.9 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Um-

weltbelang negative Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

		Umweltbelange							Mensch	
A	B	Fläche	Boden	Wasser	Klima	Tiere + Pflanzen	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
Fläche			•	•	●	•	•	-	-	-
Boden		•		●	•	●	•	●	•	-
Wasser		•	●		•	•	•	•	•	•
Klima		●	•	•		•	-	•	●	•
Tiere + Pflanzen		•	•	•	•		●	•	•	•
Landschaft		•	-	-	-	•		●	•	●
Kulturgüter		-	-	-	-	•	●		•	•
Wohnen		-	•	•	●	•	●	•		●
Erholung		-	-	•	-	●	•	•	•	

A beeinflusst B: ● stark • mittel • wenig - gar nicht

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch eine zusätzliche Versiegelung hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet. Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima/Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Klimas einschließlich der Luftqualität. Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten.

2.2 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Vermeidung von Emissionen wird im Bereich des Plangebietes u.a. durch die Einhaltung der Energieeinsparverordnung nach dem aktuellen Stand der Technik gewährleistet. Hinsichtlich Schallemissionen werden die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens berücksichtigt. Bezüglich der sonstigen Emissionen (z.B. Verkehr) sind keine erhöhten Emissionen zu erwarten.

Das Schmutzwasser wird über die vorhandene Schmutzwasserkanalisation erfasst und der gemeindlichen Kläranlage zugeführt. Die Müllentsorgung obliegt dem Kreis Rendsburg-

Eckernförde und wird durch private Unternehmen durchgeführt. Auf die Satzung der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde wird verwiesen. Hier sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.3 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Gebäude werden nach dem Stand der Technik beheizt und mit Energie versorgt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen eine Anbringung von regenerativen Energiequellen zu (z.B. Solaranlagen). Beeinträchtigungen bezüglich der Umweltbelange sind hier nicht zu erwarten.

2.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Betriebe nach der Störfallverordnung sind in der Umgebung nicht bekannt. Hinweise hierzu sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nicht gemacht worden.

2.5 Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Umsetzung der Planung werden weitere Freiflächen am westlichen Rand der Ortschaft Owschlag versiegelt. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei der Durchführung der Planung auf das Plangebiet konzentrieren. Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

2.6 Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

Mögliche kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planungen sind derzeit nicht bekannt.

2.7 Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe

Für den Erhalt bzw. die Neuanlage der Gebäude und versiegelten Flächen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

2.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung lassen sich nur die Beibehaltung des Status-quo und somit die Erhaltung des bisherigen Umweltzustandes prognostizieren. In diesem Falle würde der

Gartenbaubetrieb im nördlichen Plangebiet wie bisher weiterbetrieben. Das südliche Plangebiet würde weiterhin landwirtschaftlich als Acker genutzt werden. Die Knicks würden als geschützte Biotope an ihrem Standort erhalten und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gepflegt werden. Veränderungen des (archäologischen) Umfelds des Grabhügels blieben aus. Eine weitere gewerbliche Bebauung und damit Entwicklung der Gemeinde Owschlag müsste an anderer Stelle erfolgen und würde dort ebenfalls zu Bodenversiegelungen und Veränderungen des Landschaftsbildes führen.

3 SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Aufstellung des Bebauungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bezüglich der Versiegelungen von Boden und des Abflusses von Niederschlägen sowie durch die Veränderungen des Landschaftsbildes auslösen. Zudem sind Beeinträchtigungen eines archäologischen Denkmals zu erwarten. Die einzelnen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen (z.B. Schallschutz) und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden vollständigheitshalber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt.

3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Im Zuge dieses Planverfahrens wurde ein schalltechnisches Gutachten durch das Ingenieurbüro für Akustik Busch aus Kronshagen erstellt, in dem die Auswirkungen durch das Gewerbe- und Sondergebiet auf die Nachbarschaft des Plangebietes sowie die Immissionen des Straßenverkehrs der L 265 und der Außenlärm im geplanten Gewerbe- bzw. Sondergebiet untersucht wurden. Im Sondergebiet sind zwei und im Gewerbegebiet keine Wohnungen für Betriebsinhaber bzw. -leiter zulässig.

Bei Einhaltung der im schalltechnischen Gutachten vorgesehenen und im Text „Teil B“ des Bebauungsplanes festgesetzten Emissionskontingente und Schutzmaßnahmen werden Emissionen soweit gemindert, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes nicht zu erwarten sind.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Knick südlich der vorgesehenen Gewerbeflächen wird rechtlich entwidmet und ist als Grünstruktur ohne gesetzlichen Biotopschutz zu erhalten. Die Kronentraufen der Bäume auf dem rechtlich entwidmeten Knick werden mit der Baugrenze berücksichtigt und sind von Versiegelungen freizuhalten. Zum Schutz der Gehölze wird der entwidmete Knick zu den Gewerbeflächen hin abgezäunt.

Zum Knick entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 15/1 wird mit der Baugrenze ein Abstand von mind. 20 m eingehalten. Hier ist zwischen Knick und Baugrenze auf einer Breite von ca. 10 m eine Gehölzanzpflanzung vorgesehen, die u.a. Beeinträchtigungen des denkmalgeschützten Grabhügels und des Landschaftsbildes mindern wird. Beeinträchtigungen des geschützten Knicks durch die gewerbliche Bebauung werden durch diese Abstände vermieden.

Im Zuge der Planung werden zur Freistellung und Erschließung des Grabhügels Knickverschiebungen notwendig. Die Verschiebung von ca. 10 m Knick erfolgt zwischen dem 01. Oktober und Ende Februar, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG gegenüber heimischen Brutvögeln auszuschließen. Der Gehölzbewuchs auf dem Grabhügel wird im Hinblick auf das Vorkommen heimischer Brutvögel ebenfalls in diesem Zeitraum entfernt.

Schutzgut Fläche

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Boden

- Der nördliche Geltungsbereich ist bereits zu Teilen durch den Gartenbaubetrieb versiegelt.
- Die als Gewerbegebiet vorgesehenen Flächen sind derzeit überwiegend als Acker in landwirtschaftlicher Nutzung bzw. dienen bislang als Lagerflächen für den Gartenbaubetrieb.
- Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe durch Bodenversiegelungen werden erbracht.
- Hinweise der Bodenbehörde sind berücksichtigt worden.

Schutzgut Wasser

- Erhalt der Oberflächengewässer im nördlichen Geltungsbereich.
- Vorrangige Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet.
- Geregelt Rückhaltung und Ableitung des Niederschlagswassers über das geplante Regenrückhaltebecken.
- Hinweise der Wasserbehörde sind berücksichtigt worden.

Schutzgut Klima/Luft

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Landschaft

- Weitgehender Erhalt der Knicks im Planbereich.
- Neuanlage von Knicks als Verlängerung eines bereits bestehenden Knicks.
- Mehrreihige Gehölzpflanzung im südwestlichen Plangebiet als Sichtschutz gegenüber neuer Gewerbebetriebe.

- Beschränkung der Bauhöhen auf max. 10,0 m im Sondergebiet bzw. 12,0 m im Gewerbegebiet.
- Begrünung fensterloser Fassaden im Gewerbegebiet.
- Pflanzung eines Laubbaumes je angefangene 800 m² befestigter Grundstücksfläche im Gewerbegebiet.
- Die Erholungsnutzung wird nicht beeinträchtigt.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

- Minderung der Beeinträchtigung des Grabhügels durch die Inwertsetzung des archäologischen Umfeldes und des Grabhügels.
- Weitere Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht vorgesehen.

3.2 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Unvermeidbare, nicht weiter zu mindernde Beeinträchtigungen mit einem entsprechenden Kompensationsbedarf ergeben sich für folgende Schutzgüter:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Von der Planung ist ein Grabhügel betroffen, der sich innerhalb des Knicks an der Grenze der Flurstücke 13 und 15/1 befindet. Bestandteil der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung der Planung ist das Freistellen des Grabhügels als Aufwertungsmaßnahme des archäologischen Denkmals. Mit den vorgesehenen Knickdurchbrüchen wird die Zugänglichkeit zum Grabhügel für die Öffentlichkeit und ein allseitiges Erleben des Denkmals ermöglicht. Dafür werden jeweils ca. 5 m Knick südlich und nördlich des Grabhügels verschoben. Der zu verschiebende Knick ist überwiegend mit dem neophytischen Teebusch bzw. mit Gräsern bewachsen und insgesamt als artenarm einzustufen. Die vorhandenen Überhälter (zwei Stiel-Eichen, eine Rot-Buche) sind bei der Knickverschiebung ebenso zu berücksichtigen und zu erhalten wie vorhandene Heidebestände im Nahbereich des Grabhügels.

Die Knickabschnitte werden im Zuge der Planung innerhalb des Plangebietes verschoben. Der Knick an der Grenze der Flurstücke 13 und 15/1 endet bislang auf der Ackerfläche. Als Verlängerung dieses Knicks werden die Knickabschnitte anschließend an den vorhandenen Knick verschoben.

Die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017 sehen für Knickverschiebungen ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 1,75 vor. Verschoben werden Knicks mit einer Gesamtlänge von 10 m. Zusätzlich dazu muss eine **Knickneuanlage von 10 m x 0,75 = 8 m** erbracht werden.

Beeinträchtigungen des Knicks südlich der neu entstehenden Gewerbeflächen durch die heranrückende Bebauung können nicht endgültig ausgeschlossen werden. Daher wird der Knick entlang der Gewerbeflächen rechtlich entwidmet und als Grünstruktur ohne gesetzlichen Biotopschutz erhalten. Gemäß den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ ist für eine Knickentwidmung ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 1 notwendig. Insgesamt werden **235 m Knick** entwidmet. Die verbleibende Grünstruktur ist durch die Herstellung eines stabilen, mindestens

1,50 m hohen Zaunes mit einem Meter Abstand zum Knickfuß vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Zusätzlich zu den 10 m verschobenen Knick wird damit eine **Knickneuanlage von 235 m + 8 m = 243 m** für Knickverschiebung und -entwidmung notwendig. An der nördlichen Grenze der Flurstücke 13 und 15/1 werden neben den verschobenen Knickabschnitten ca. 50 m neuer Knick als Ausgleich angelegt. Weitere 10 m Knick entstehen am südlichen Zugang zum Grabhügel als Begrenzung zur Maßnahmenfläche und Verbindung vorhandener Knickstrukturen. Die verbleibenden 183 m Knickausgleich erfolgen über ein Ökokonto-Knick in den Gemeinden Ellingstedt / Hüsby im Naturraum Geest, das beim Kreis Schleswig-Flensburg unter dem Az. 661.04.032.2014.00 geführt wird.

Schutzgut Boden

Der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Az.: IV 268/V 531 – 5310.23 -) vom 09.12.2013 regelt die Vorgaben für die Ermittlung der Ausgleichsflächengröße.

Es liegen im Planbereich keine seltenen Böden vor. Bei den Eingriffsflächen handelt es sich aufgrund der bisherigen Nutzung durch einen Gartenbaubetrieb bzw. als landwirtschaftliche Nutzfläche um einen Bereich mit **allgemeiner Bedeutung** für den Naturschutz.

Der oben genannte Runderlass sieht als Kompensationsmaßnahme für die Neuversiegelung von Bodenfläche die Bereitstellung einer Ausgleichsfläche im Verhältnis von 1 : 0,5 der Versiegelung vor. Vorhandene Versiegelungen sind bei der Bilanzierung zu berücksichtigen.

Wie die Herleitung in Kapitel 2.1.4 gezeigt hat, ist im Plangebiet eine maximale Gesamtversiegelung von 65.135 m² möglich.

Sondergebiet	10.500 m ²
Gewerbegebiet	50.376 m ²
Verkehrsflächen	3.785 m ²
<u>Regenrückhaltebecken</u>	<u>474 m²</u>
Gesamtversiegelung	65.135 m²

Im nördlichen Geltungsbereich sind durch den Gartenbaubetrieb bereits 9.865 m² versiegelt. Diese Fläche wird von der maximal möglichen Versiegelung abgezogen:
65.135 m² - 9.865 m² = 55.270 m² Neuversiegelung

Dies führt bei einem Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,5 für die neu versiegelten Flächen zu einem **Ausgleichserfordernis von 55.270 m² x 0,5 = 27.635 m²**.

Im südwestlichen Plangebiet wird eine archäologisch relevante Fläche aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen und als Maßnahmenfläche für Natur und Landschaft entwickelt. Die ca. 12.830 m² große Fläche wird als Ausgleich für die Bodenversiegelungen angerechnet.

Außerdem wird zwischen dem Grabhügel und dem neu entstehenden Gewerbegebiet eine Gehölzpflanzung zum Schutz des Landschaftsbildes und des Grabhügels vorgenommen. Die

Gehölzfläche mit einer Grundfläche von ca. 2.980 m² wird ebenfalls als Ausgleich für Versiegelungen von Boden angerechnet.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmenfläche und der Gehölzfläche ergibt sich eine verbleibende Ausgleichsnotwendigkeit von 27.635 m² - 12.830 m² - 2.980 m² = **11.825 m²**.

Der verbleibende Ausgleich für die Bodenversiegelungen im Plangebiet erfolgt über das Ökoko-Konto der Gemeinde Owschlag. Dieses wird beim Kreis Rendsburg-Eckernförde unter dem Az. 67.20.35 - Owschlag -2 geführt.

Schutzgut Landschaftsbild

Insbesondere mit den zusätzlichen Gewerbegebietsflächen wird eine Veränderung des Landschaftsbildes vorgenommen. Durch die angrenzenden Gewerbeflächen und die vorhandene Bebauung im nördlichen Geltungsbereich sind Vorbelastungen gegeben. Die zusätzlichen Veränderungen des Landschaftsbildes werden durch den weitgehenden Erhalt der vorhandenen Knicks sowie die Verschiebung und die Neuanlage von Knicks gemindert. Durch die Festsetzungen von ortsüblichen Firsthöhen (max. 10,0 m im Sondergebiet bzw. 12,0 m im Gewerbegebiet) werden hohe Bauwerke ausgeschlossen. Die Vorhaben werden sich weitgehend in die Umgebung einpassen.

In der Planzeichnung (Teil A) ist westlich der Gewerbeflächen eine ca. 10 m breite Grünfläche vorgesehen, die vierreihig mit heimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen ist. Diese dient u.a. dem Schutz des Landschaftsbildes und des Umfeldes des Hügelgrabs. Darüber hinaus wird die Festsetzung aufgenommen, dass im Gewerbegebiet fensterlose Gebäudefassaden je angefangene 40 m² mit einem Klettergehölz zu begrünen sind. Weiterhin ist im Gewerbegebiet je angefangene 800 m² befestigter Grundstücksfläche ein Laubbaum zu pflanzen.

Die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen werden im nachfolgenden Kap. 3.4 beschrieben.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch das Heranrücken der Bebauung an den Grabhügel ist eine Beeinträchtigung dieses archäologischen Denkmals nicht zu vermeiden. Eine Minderung dieser Beeinträchtigungen erfolgt durch die Aufwertung des archäologischen Umfeldes und des Grabhügels. Dafür wird der westlich des Grabhügels gelegene Acker aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. In Absprache der Gemeinde Owschlag und des Archäologischen Landesamtes sind zur Minderung der Beeinträchtigungen folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Bebauung der Erweiterung des Gewerbegebietes Kampkoppel darf nicht höher sein als die Bestandsgebäude des bestehenden Gewerbegebietes.
- Der Abstand der Bebauung zum Grabhügelfuß muss mindestens 30 m betragen.
- Ein Gehölzstreifen zwischen dem Denkmal und der Erweiterung des Gewerbegebietes Kampkoppel ist mit heimischen Gehölzen (mehrreihig) zu erstellen (als Sichtschutz).
- Der Grabhügel sollte künftig von Buschwerk freigehalten und regelmäßig gepflegt werden.
- Der südliche Teil des Flurstückes 13 ist aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. Der Bewuchs der aus der Nutzung genommenen Fläche ist kurz zu halten (Schafe, Ziegen oder regelmäßiges Mähen). Die Fläche wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

- Auf dem nördlichen Teil des Flurstückes 13 (außerhalb des Geltungsbereiches) dürfen zum Schutz der dort befindlichen archäologischen Fundplätze zukünftig keine tiefen Bodeneingriffe erfolgen (oberflächennahes Grubbern ist zulässig). Eine Nutzung als Weide bzw. Grasland ist erlaubt. Um die Wahrnehmung des Denkmals aus westlicher Richtung nicht weiter einzuschränken, ist auch hier ein ggf. aufkommender Baum- oder Buschbewuchs zu verhindern. Die Errichtung auch von nicht tief gegründeten Bauten ist auf dem gesamten Flurstück 13 nicht zulässig.
- Inwertsetzung des Kulturdenkmals: Zuwegung zum Grabhügel, Errichtung einer Sitzgelegenheit, Aufstellung einer Informationstafel.

3.3 Grünordnerische Festsetzungen, Text (Teil B)

Im Text (Teil B) des Bebauungsplanes sind folgende grünordnerische Festsetzungen enthalten, die aus den Inhalten des Umweltberichtes abgeleitet werden:

- 5.1 Für die Bepflanzung dürfen nur heimische, bodenständige Laubgehölze verwendet werden.
- 5.2 Innerhalb der Flächen für Anpflanzungen sind nach Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen gemäß DIN 18915 vierreihige Gehölzpflanzungen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Hierbei sind Gehölze I. und II. Ordnung als verpflanzte Heister, 80-100 cm hoch, Sträucher als verpflanzte Sträucher, 3-4 triebig, 60-100 cm hoch zu verwenden.
- 5.3 Die im Plan bezeichneten neu aufzusetzenden Knicks sind mit heimischen, standortgerechten Gehölzen (4 Pflanzen je m, versetzt) zu bepflanzen. Hierbei sind Gehölze I. und II. Ordnung als verpflanzte Heister, 80-100 cm hoch, Sträucher als verpflanzte Sträucher, 3-4 triebig, 60-100 cm hoch zu verwenden.
- 5.4 Die in der Planzeichnung gekennzeichneten und als ‚zu erhaltend‘ festgesetzten Knicks sind dauerhaft zu sichern. Pflegemaßnahmen an den Knicks sind im gesetzlichen Rahmen zulässig.
- 5.5 Auf den Baugrundstücken ist die Errichtung von sämtlichen baulichen Anlagen in einem Abstand von weniger als 3,00 m zum Fuß der festgesetzten Knicks nicht zulässig.
- 5.6 Innerhalb der Gewerbegebiete ist je angefangene 800 m² befestigter Grundstücksfläche ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind standortgerechte mittel- bis großkronige Baumarten mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm zu verwenden.
- 5.7 Fensterlose Fassaden sind je angefangene 40 m² mit einem Klettergehölz zu begrünen.
- 5.8 Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist mit einer geeigneten Regiosaat anzusäen und anschließend ohne den Einsatz von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln extensiv zu pflegen (Beweidung oder Mahd). Die Fläche ist durch einen ortsüblichen Koppelzaun zu den angrenzenden Nutzungen abzugrenzen.

- 5.9 Die private Grünfläche entlang des Bennebeker Mühlenweges ist zu den Gewerbegebietsflächen mit einem stabilen, mindestens 1,50 m hohen Stabgitterzaun abzugrenzen. Der Zaun muss hierbei einen Abstand von mindestens 1,0 m zum Fuß des entwidmeten Knicks einhalten.
- 5.10 Innerhalb der Gewerbegebiete ist das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Vorkehrungen (Versickerungsmulden, -gräben oder -schächte) in den Untergrund zu versickern.
- 5.11 Innerhalb der Gewerbegebiete darf von den Grundstücken nur die Menge an Niederschlagswasser abgeleitet werden, die auf max. 20 % der Grundstücksfläche anfällt. Das auf den übrigen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete Vorkehrungen (Versickerungsmulden, -gräben oder -schächte) in den Untergrund zu versickern.
- 5.12 Gewerbebetriebe, die gemäß des Arbeitsblattes DWA-A 138 das Niederschlagswasser von befestigten Flächen nicht versickern dürfen, können das Niederschlagswasser von den befestigten Flächen ausnahmsweise auch vollständig ableiten. Hierbei ist der Abfluss jedoch so zu begrenzen, dass nicht mehr Niederschlagswasser abfließt, als auf 20 % der Grundstücksfläche anfällt.
- 5.13 Innerhalb des Sondergebietes ist das anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Vorkehrungen (Versickerungsmulden, -gräben oder -schächte) in den Untergrund zu versickern bzw. dem vorhandenen Regensammelbecken zur Nutzung als Brauchwasser zuzuführen.
- 5.14 Zur **Kompensation** werden dem B-Plan Nr. 24 folgende Flächen zugeordnet:
- Abbuchung von 11.825 m² aus dem Ökokonto der Gemeinde Owschlag (Az. 67.20.35 - Owschlag-2)
 - Abbuchung von 183 m Knick aus dem Ökokonto-Knick in der Gemeinde Ellingstedt/Hüsby (Kreis Schleswig-Flensburg), Naturraum Geest, (AZ 661.04.032.2014.00)

Auf der Planzeichnung (Teil A) sind folgende Festsetzungen enthalten, die sich auf die grünordnerischen Belange auswirken:

- Darstellung der zu erhaltenden Knicks.
- Darstellung der entfallenden Knicks.
- Darstellung neu herzustellender Knicks.
- Darstellung öffentlicher und privater Grünflächen.
- Darstellung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.
- Darstellung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

3.4 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen

3.4.1 Knickneuanlage

Entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 15/1 wird in nördlicher Verlängerung zum vorhandenen Knick zusätzlich zum verschobenen Knick ein neuer Knick mit einer Gesamtlänge von ca. 50 m angelegt. Weitere 10 m Knick entstehen südöstlich der Maßnahmenflächen als

Begrenzung des Zuganges zum Hügelgrab und als Verbindung vorhandener Knickstrukturen. Bei der Neuanlage der Knicks werden folgende Parameter berücksichtigt: Der Erdwall wird jeweils mit einer Fußbreite von ca. 3 m, einer Höhe von ca. 1,5 m und einer Kronenbreite von ca. 1,3 m hergestellt.

Für die Bepflanzung werden heimische, standortgerechte Gehölze verwendet. Die in den nachfolgenden Listen zur Verwendung vorgeschlagenen Gehölze sind in handelsüblichen Qualitäten auf der Grundlage der „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ der FLL¹ zu pflanzen. Bei diesen Aufzählungen handelt es sich um Auswahllisten.

Gehölze 1. und 2. Ordnung: Heister, 2 x verpflanzt, 80-100 cm
Sträucher: verpflanzte Sträucher, 3-4 Triebe, 60-100 cm
Pflanzdichte: 4 Pflanzen pro m, in zwei Reihen mit Abstand von ca. 0,8 m der Reihen untereinander, stets Pflanzung von Gruppen gleichartiger Gehölze (mit ca. 3-5 Einzelpflanzen)

Gehölze 1. und 2. Ordnung:

Feld-Ahorn	-	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	-	<i>Carpinus betulus</i>
Rot-Buche		<i>Fagus sylvatica</i>
Schwarz-Erle	-	<i>Alnus glutinosa</i>
Stiel-Eiche		<i>Quercus robur</i>
Vogelbeere	-	<i>Sorbus aucuparia</i>
Vogel-Kirsche	-	<i>Prunus avium</i>
Wild-Apfel	-	<i>Malus sylvestris</i>
Wild-Birne	-	<i>Pyrus communis</i>

Sträucher:

Faulbaum	-	<i>Frangula alnus</i>
Frühe Traubenkirsche	-	<i>Prunus padus</i>
Gemeiner Schneeball	-	<i>Viburnum opulus</i>
Haselnuss	-	<i>Corylus avellana</i>
Hunds-Rose	-	<i>Rosa canina</i>
Ohr-Weide	-	<i>Salix aurita</i>
Pfaffenhütchen	-	<i>Euonymus europaeus</i>
Sal-Weide	-	<i>Salix caprea</i>
Schlehe	-	<i>Prunus spinosa</i>
Schwarzer Holunder	-	<i>Sambucus nigra</i>
Weiß-Dorn	-	<i>Crataegus monogyna</i>

Die neu angelegten Knicks werden gegen Wildschäden gesichert und auf Dauer erhalten. Sie gelten als geschützte Biotope gem. § 21 LNatSchG und als Ausgleichsmaßnahme für die Verschiebung und die Entwidmung von Knicks sowie für Eingriffe in das Landschaftsbild.

Bei einem Absterben von mehr als ca. 20 % der Gehölze werden entsprechende Arten nachgepflanzt. Die gesetzliche Knickpflege ist auf Dauer zu gewährleisten.

¹ Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen 1995, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL).

3.4.2 Gehölzanpflanzung

Als Ausgleich für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Grabhügels im südwestlichen Plangebiet wird auf dem Flurstück 15/1 östlich des Knicks, in dem das Hügelgrab gelegen ist, eine Gehölzanpflanzung vorgenommen. Diese erfolgt vierreihig auf einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Denkmalschutz'. Die zu bepflanzende Grünfläche weist eine Breite von ca. 10 m auf. Die Reihen werden in Abständen von ca. 1 m versetzt zueinander gepflanzt. Gepflanzt werden heimische, standortgerechte Laubbäume 1. und 2. Ordnung sowie Sträucher in folgender Qualität:

Gehölze 1. und 2. Ordnung: Heister, 2x verpflanzt, 80-100 cm

Sträucher: verpflanzte Sträucher, 3-4 Triebe, 60-100 cm.

Gepflanzt werden können u.a. Stiel-Eiche (*Quercus robus*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Birke (*Betula pubescens* Grup.), Hainbuche (*Carpinus betulus*) Eberesche (*Sorbus aucuparia*) sowie Schlehe (*Prunus spinosa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Weiß-Dorn (*Crataegus monogyna*). Bei dieser Aufzählung handelt es sich um eine Auswahlliste.

Die Anpflanzung ist gegen Wildschäden zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Sie wird der natürlichen Entwicklung überlassen, langfristig die neuen Gewerbeflächen eingrünen und einen Sichtschutz von Westen her darstellen. Die Grundfläche der anzulegenden Gehölzpflanzung wird als Ausgleichsfläche für die Versiegelungen, die im Rahmen des Gewerbegebietes entstehen, angerechnet.

3.4.3 Klettergehölze

Fensterlose Fassaden werden je 40 m² Wandfläche mit einem Selbstklimmer, Ranker oder Schlinger begrünt. Die Begrünung der Fassaden wirkt sich in vielerlei Hinsicht positiv auf Belange des Artenschutzes und des Ortsbildes aus:

- Verbesserung der Einbindung der Baukörper in das Landschaftsbild,
- Schaffung von Lebensraum für Vögel und Insekten,
- Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse im bebauten Gebiet durch eine Verringerung der Abstrahlungsfläche und eine Erhöhung der Luftfeuchtigkeit,
- Verbesserung der Lufthygiene,
- Schutz der Fassade vor Witterungseinflüssen.

Für die Bepflanzung der Fassaden können folgende Kletterpflanzen Verwendung finden. Ausgewählt wurden hier vor allem selbstklimmende Arten, die größere Höhen und Flächen bedecken können und keine baulichen Kletterhilfen benötigen.

Efeu	-	<i>Hedera helix</i>	NOW
Kletter-Hortensie	-	<i>Hydrangea petiolaris</i>	NOW
Selbstklimmender Wilder Wein	-	<i>Parthenocissus tricuspidata</i> ,Veitchii'	OSW

N = Nordseite; O = Ostseite; S = Südseite; W = Westseite

3.4.4 Baumpflanzungen Gewerbegrundstücke

Auf den Gewerbegrundstücken ist je angefangene 800 m² befestigter Grundstücksfläche ein standortgerechter Laubbaum gepflanzt und dauerhaft erhalten werden. Diese Maßnahme soll

zum einen zur Eingrünung der gewerblich genutzten Flächen beitragen. Zum anderen soll die Verdunstung im Plangebiet erhöht und die Luftqualität verbessert werden.

Gepflanzt werden mittel- bis großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 16 cm. Folgende Arten können für die Pflanzung in Betracht kommen:

Stiel-Eiche (*Quercus robus*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Sandbirke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) oder Eberesche (*Sorbus aucuparia*). Bei dieser Aufzählung handelt es sich um eine Auswahlliste.

3.4.5 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die zum Geltungsbereich gehörige Fläche des Flurstücks 13 wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entwickelt. Die Fläche wird unter der Berücksichtigung der denkmalschutzrechtlichen Belange dauerhaft aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Auf der bislang als Acker genutzten Fläche wird eine standortgeeignete Regiosaat ausgebracht (Herkunftsregion 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“), um eine flächendeckende und artenreiche Vegetationsschicht zu entwickeln. Das so entwickelte artenreiche Grünland wird anschließend extensiv gepflegt und mit 1,5 Großvieheinheiten je Hektar beweidet. Alternativ kann die Fläche nach dem 1. Juli gemäht und das Mahdgut abgefahren werden. Mit der extensiven Pflege wird ein Verbuschen der Fläche verhindert. Das artenreiche Grünland wird zukünftig als blütenreiche Wiese/Weide Nahrungsräume für heimische Brutvögel und Insekten bieten.

Die Maßnahmenfläche wird mit einem ortsüblichen Koppelzaun eingezäunt und ist als Ausgleichsfläche nicht für die Allgemeinheit zugänglich zu machen.

4 PLANUNGSAALTERNATIVEN

4.1 Standortalternativen

Die Gemeinde Owschlag hat im Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes eine umfassende Standortalternativenprüfung vorgenommen. Dabei wurden insgesamt 6 Bereiche im westlichen Gemeindegebiet auf ihre potentielle Eignung als zukünftiges Gewerbegebiet untersucht. Im Ergebnis wurden einer Potenzialfläche eine gute Eignung, zwei Flächen eine gute bis mittlere Eignung, einer Fläche ein mittlere, einer Fläche eine mittlere bis geringe und einer Fläche eine geringe Eignung bescheinigt. Flächen mit einer guten bis mittleren bzw. mit einer mittleren Eignung für eine gewerbliche Entwicklung stehen demnach lediglich im Westen der Ortslage Owschlag, südlich der L 256 zur Verfügung. Im Einzelnen wird auf die Standortalternativenprüfung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Owschlag verwiesen.

Aus der Flächenbetrachtung der Standortalternativenprüfung ergibt sich, dass es zu den beabsichtigten Planflächen im Westen der Ortslage Owschlag (Flächen 3 und 4) keine vertretbare Alternative gibt, um dem mit dieser Bauleitplanung verfolgten vorrangigen Ziel der Gemeinde Owschlag, die Grundlagen für die weitere gewerbliche Entwicklung der Gemeinde zu schaffen, zu entsprechen.

Zudem ist der Gartenbaubetrieb im nördlichen Plangebiet bereits viele Jahre ansässig. Ehemalige Lagerflächen, die der Gartenbaubetrieb nicht benötigt und die zuletzt brachlagen, können im Rahmen der Planung umgenutzt werden. Damit findet die gewerbliche Entwicklung zum Teil auf bereits vorbelasteten Flächen statt, was an einem alternativen Standort voraussichtlich nicht möglich wäre.

4.2 Planungsalternativen

Die im Bebauungsplan dargestellte Umsetzung berücksichtigt weitgehend die vorhandenen Knicks und das Hügelgrab. Die vorgesehenen Knickverschiebungen sind in der Aufwertung des Grabhügels und seines archäologisch relevanten Umfeldes begründet. Bei diesen Eingriffen werden die vorhandenen Überhänger ebenso berücksichtigt wie der wertvolle Heidebestand im Bereich des Hügelgrabes.

Für den Knick südlich der Gewerbeflächen sind verschiedene Varianten geprüft worden, da bei einem Heranrücken der baulich genutzten Flächen Beeinträchtigungen des geschützten Biotopes nicht auszuschließen sind. Eine alternative Planung, bei der der Knick unter Berücksichtigung entsprechend großer Mindestabstände und Schutzstreifen als geschütztes Biotop erhalten werden kann, ist zugunsten einer flächenhaften Erschließung verworfen worden. Mit der vorgesehenen Knickentwidmung wird der dichte Gehölzbewuchs am Rand des Plangebietes jedoch erhalten und dient weiterhin als Lebensraum heimischer Tierarten und der Einbindung in das Landschaftsbild. Die Eingriffe in das Knicknetz werden so weit wie möglich innerhalb des Planbereiches ausgeglichen.

Die Belange des Denkmalschutzes sind im Vorwege zwischen der Gemeinde und dem Archäologischen Landesamt abgestimmt und entsprechend berücksichtigt worden. Eine Planungsalternative ergibt sich an dieser Stelle nicht.

5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und mehrerer Ortsbegehungen sowie der Biotoptypenkartierung. Darüber hinaus wurden die Ergebnisse des Schallgutachtens des Ingenieurbüros für Akustik Busch ausgewertet und in die Prüfung einbezogen. Hinsichtlich des Umganges mit anfallenden Niederschlagswasser ist eine Berechnung nach A-RW-1 durchgeführt und in der Planung berücksichtigt worden.

Das Prüfverfahren ist nicht technischer, sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß den Hinweisen des Gemeinsamen Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013 vorgenommen.

Die Informationen des LLUR aus der LANIS Datenbank wurden für die Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange ausgewertet. Hinsichtlich der vorhandenen Kulturgüter sind im Vorwege Abstimmungen mit dem ALSH geführt worden, die in der Planung berücksichtigt worden sind.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

5.2 Maßnahmen zur Überwachung

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hierzu sind folgende Überwachungsmaßnahmen geeignet:

- Für den gesamten Geltungsbereich regelmäßige Überwachungstermine in kürzeren Abständen im Rahmen der Bauausführung bis zur Fertigstellung zur Überwachung der baubedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Für den gesamten Geltungsbereich unregelmäßige Überwachungstermine in mittel- bis langfristigen Abständen zur Überwachung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Die o.g. Überwachung erfolgt im Regelfall durch ‚Inaugenscheinnahme‘ und unter räumlicher Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Flächen.

Auf die rechtliche Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Vollzugskontrolle der Festsetzungen, wird hier allgemein besonders hingewiesen und diese bleibt unabhängig vom Monitoring unberührt.

Die Überwachung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung folgender Projektwirkungen bzw. Schutzgüter:

- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Festsetzungen in Teil A und B (hier insbesondere der Anpflanz- und Erhaltungsgebote und der zulässigen Bodenversiegelungen).
- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Hinweise im Text Teil B.
- Genereller Schutz und Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches durch das Vorhaben.
- Kontrolle der Berücksichtigung des schonenden Umgangs mit Mutter- bzw. Oberboden,
- Unvorhergesehene Vorkommen gefährdeter/geschützter Arten und Berücksichtigung von Artenschutzbestimmungen gemäß BNatSchG und LNatSchG,
- Unvorhergesehene Vorkommen sonstiger schädlicher Bodenveränderungen (§ 2 LBodSchG),
- Unvorhergesehene Vorkommen von Kultur- oder Bodendenkmälern (§ 15 DSchG).
- Generelle Kontrolle zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme.

5.3 Allgemeine Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Owschlag ermöglicht die bauliche Entwicklung am Ortsrand auf Flächen, die bislang als Acker bzw. durch einen Gartenbaubetrieb genutzt worden sind.

Im nördlichen Plangebiet ist das Sondergebiet ‚Garten- und Landschaftsbau/Gartenmarkt‘ vorgesehen. Überplant wird dabei die Fläche eines bestehenden Gartenbaubetriebes, dessen Bestand mit der Planung gesichert wird und dem zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen werden. Die zu versiegelnde Grundfläche ist im Sondergebiet auf 2.800 m² festgesetzt worden, wobei eine Überschreitung für Nebenanlagen um bis zu 10.500 m² möglich ist. Die Firsthöhe ist auf 10,0 m beschränkt. Südlich des Sondergebietes werden Gewerbeflächen festgesetzt. Die Erschließung dieser Gewerbeflächen erfolgt über die östlich gelegene Feldstraße. Die Grundflächenzahl liegt im Gewerbegebiet bei 0,6 und die Firsthöhe wird mit 12,0 m festgesetzt. Zusätzlich sind neue Verkehrsflächen und Flächen für die Regenwasserbeseitigung vorgesehen.

Zusammenfassend werden nachfolgend die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Im Sondergebiet sind zwei Betriebsleiterwohnungen zugelassen, ansonsten wird Wohnen innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen. Im Zuge der Planung wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, dessen Ergebnisse im Bebauungsplan Nr. 24 berücksichtigt worden sind.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Aufgrund der bisherigen Nutzungen sind die Planflächen als Lebensräume besonders oder streng geschützter Arten weitgehend ungeeignet. Im Zuge der Planung kommt es zu Knickverschiebungen bzw. -entwidmungen. Diese Eingriffe in das Knicknetz werden im Plangebiet sowie über ein Knickökokonto ausgeglichen. Bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelung für die Knickverschiebung ist gegenüber den potentiell vorkommenden Brutvögeln das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG auszuschließen.

Schutzgut Fläche: Der Planbereich ist im Norden bereits teilweise für den Betrieb eines Gartenbaubetriebes versiegelt und wird im Süden intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Der Flächenverbrauch ist im öffentlichen Interesse an neuen Gewerbeflächen begründet und im Zuge der Bauleitplanung an dieser Stelle nicht vermeidbar.

Schutzgut Boden: Die Sondergebietsfläche ist bereits in Teilen versiegelt und darf gem. den getroffenen Festsetzungen insgesamt bis zu einer Fläche von 10.500 m² versiegelt werden. Im Gewerbegebiet ist eine Grundflächenzahl von 0,6 vorgesehen. Außerdem werden im Bereich des neuen Regenrückhaltebeckens und der Verkehrsflächen neue Versiegelungen entstehen. Entsprechend der Bilanzierung werden Ausgleichsflächen von insgesamt 27.635 m² Größe für die Neuversiegelung von Bodenfläche zur Verfügung gestellt. Der Ausgleich erfolgt über die Maßnahmenfläche im südwestlichen Geltungsbereich, die Anpflanzungsfläche östlich des Grabhügels sowie über ein gemeindliches Ökokonto.

Schutzgut Wasser: Die Oberflächengewässer im nördlichen Plangebiet werden im Rahmen der Planung erhalten. Teile des nördlichen Plangebietes sind bereits versiegelt. Anfallendes

Niederschlagswasser wird im Sondergebiet weiterhin versickert bzw. in den vorhandenen Teich abgeleitet und als Brauchwasser für die Bewässerung genutzt. Im Gewerbegebiet wird anfallendes Niederschlagswasser vorrangig auf den Grundstücken versickert bzw. in einem neu angelegten Regenrückhaltebecken gesammelt und abgeleitet.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die Ausweisung der Bauflächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Landschaft: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die Festsetzung der Firsthöhe auf max. 10,0 m (Sondergebiet ‚Garten- und Landschaftsbau/ Gartenmarkt‘) bzw. max. 12,0 m (Gewerbegebiet) und durch die Pflanzung von Gehölzen am westlichen Rand des Gewerbegebietes ausgeglichen. Die vorhandenen Knicks werden weitgehend erhalten und z.T. durch Knickneuanlagen ergänzt. Darüber hinaus sind fensterlose Fassaden mit Kletterpflanzen zu begrünen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Das Hügelgrab und das archäologische Umfeld im südlichen Plangebiet werden in Abstimmung mit dem archäologischen Landesamt durch Aufwertungsmaßnahmen, Nutzungsverzicht und Gehölzpflanzungen zum Sichtschutz in der Planung berücksichtigt. Auswirkungen der geplanten baulichen Nutzung sind damit ausgeglichen. Sachgüter Unbeteiligter sind durch die Bauleitplanung nicht betroffen.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der Entfernungen sowie der dazwischen gelegenen Nutzungen nicht zu erwarten.

Gesamtbeurteilung

Mit der Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Owschlag sind zusätzliche Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind trotz der Lage der Eingriffsflächen am Rand des intensiv baulich genutzten Bereiches Owschlags und der bisherigen Nutzung teilweise als erheblich zu bezeichnen und dementsprechend zu mindern bzw. auszugleichen.

Nach Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzter Maßnahmen ist jedoch von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten gem. § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

6 LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

BERNDT, R.K., B. KOOP und B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5 Brutvogelatlas. 2. Auflage. Neumünster.

BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 24. 4. neubearbeitete und erweiterte Auflage. Bonn, Bad Godesberg.

BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Kiel.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie. URL: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html> [Stand: 13.07.2020].

DEUTSCHER WETTERDIENST (o.J.): Jahresmittelniederschlag und Jahresdurchschnittstemperatur.

GEMEINDE OWSCHLAG: Flächennutzungsplan und Landschaftsplan.

INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH (2020): Schalltechnisches Gutachten für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Owschlag. Kronshagen, den 16.11.2020.

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 39/40, 02.10.2006.

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 36, 04.09.2006.

KLINGE, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 3. Fassung. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LANU SH-Natur - RL 17.

KLINGE, A. und C. WINKLER (2005) Atlas der Amphibien- und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LANU SH-Natur: Atlas 05.

KNIEF, W. et al. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 5. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-Natur - RL 20.

LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (2009): Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung - Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, Stand: 2016.

LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS (o.J.),
URL: www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php [Stand: 22.04.2020].

LLUR (2019): Auszug aus dem Artkataster des LLUR, abgerufen am 17.10.2019.

LLUR (2019): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, 5. Fassung März 2019.

LLUR (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.

MEYNEN, E. und J. SCHMITHÜSEN (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.

MIERWALD, U. und K. ROMAHN (2006): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 4. Fassung. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LANU SH-Natur - RL 18-1.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II. Neuaufstellung 2020.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (MELUND) (2019): Jahresbericht 2019 zur biologischen Vielfalt. Jagd und Artenschutz.

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME UND INTEGRATION (2018): Entwurf 2018 - Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein.

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME UND INTEGRATION (2018): Zweiter Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III - West. Stand August 2018.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS (2000): Regionalplan für den Planungsraum III. Fortschreibung 2000.

NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung August 2016.

RUNGE, F. (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas. Münster, Aschendorff.

WEGENER, U. (1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement. Jena.

RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- Biotopverordnung (BiotopV): Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13.05.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 146).
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).
- Denkmalschutzgesetz (DSchG): Gesetz zum Schutz der Denkmale, in der Fassung vom 30.12.2014 (GVOBl. 2015 S. 2), zuletzt geändert am 01.09.2020 (GVOBl. 2020 S. 508).
- DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (ICS 65.020.40; 91.200, Juli 2014).
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017.
- EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-Vogelschutz-RL): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, in der Fassung vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 207).
- FFH-Richtlinie (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen, vom 22.07.1992 (ABl. EG Nr. L 206/7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EG Nr. L 158).
- Kampfmittelverordnung SH (KampfmV): Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel, in der Fassung vom 07.05.2012 (GVOBl. 2012 539), zuletzt geändert am 16.01.2019 (GVOBl. S. 30).
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, in der Fassung vom 24.03.2010 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 6 S. 301), zuletzt geändert 13.11.2019 (Art. 7 Ges. v. 13.11.2019, GVOBl. 425).
- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425), zuletzt geändert 22.06.2020 (GVOBl. 2020 S. 352).
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, neugefasst 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408).
- Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 10.10.2019.

Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 (ABl. Schl.-H. 2013 S. 1170).

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Owschlag vom gebilligt.

Owschlag, den

.....
Der Bürgermeister